

## 1. Kapitel: Einführung in den Bericht

### 1.1 Konzept für eine systematische Rückfalluntersuchung / Eckpunkte des Projekts

Am 18. Mai 2004 wurde vom damaligen Justizminister Dr. Christean Wagner in einer Presseerklärung die "Einheitliche Vollzugskonzeption im hessischen Jugendstrafvollzug" der Öffentlichkeit vorgestellt. Dieser Entwurf war das Ergebnis der Beratungen einer Arbeitsgruppe aus hochrangigen Wissenschaftlern, Vollzugspraktikern aus Hessen und Mitarbeitern des Hessischen Ministeriums der Justiz.

Die mit der „Einheitlichen Vollzugskonzeption“ verbundene wesentliche Erwartung ging dahin,

„dass durch eine verbesserte Ausgestaltung der Haftbedingungen des Jugendstrafvollzugs und eine intensivere Betreuung die Rückfälligkeit der jungen Gefangenen vermindert und dadurch den berechtigten Sicherheitsinteressen der Bevölkerung Rechnung getragen wird“<sup>1</sup>.

Eckpunkte dieser „Einheitlichen Vollzugskonzeption“ waren und sind:

- die erzieherische Ausgestaltung des Jugendstrafvollzuges,
- die Unterbringung in Wohngruppen,
- die schulische und berufliche Qualifizierung,
- die Optimierung und Standardisierung der Zugangsdiagnostik und der Förderplanung,
- die Vernetzung der gegenseitigen Ressourcenschöpfung beider Jugendanstalten in Hessen (Rockenberg und Wiesbaden),
- ein Sonderprogramm für Jugendliche von 14 bis 16 Jahren in der Anstalt Rockenberg,
- die Vernetzung von Jugendstrafvollzug mit begleitenden Hilfen und Nachsorge sowie
- die Verbesserung der Fortbildung der Bediensteten des Jugendstrafvollzuges.

Ein weiterer Baustein der einheitlichen Vollzugskonzeption war und ist die Einführung systematischer Rückfalluntersuchungen im hessischen Jugendstrafvollzug, um Effizienz und Erfolg der Förderung zu prüfen (Punkt 8 der Konzeption).

Das Konzept für eine systematische Rückfalluntersuchung im hessischen Jugendstrafvollzug zur Evaluierung dieser einheitlichen Vollzugskonzeption wurde im Jahr 2005 von Prof. Dr. Dieter Rössner (Institut für Kriminalwissenschaften der Philipps-Universität Marburg) und von Dr. Marc Coester (Institut für Kriminologie der Eberhard-Karls-Universität Tübingen) entwickelt<sup>2</sup>.

Seit 2006 wird diese Rückfalluntersuchung von der Arbeitsgruppe Sozialpsychologie der Philipps-Universität Marburg unter Leitung von Prof. Dr. Ulrich Wagner, mit Konzentration auf

---

<sup>1</sup> Arbeitsgruppe zur einheitlichen Vollzugskonzeption 2004

<sup>2</sup> Vgl. Rössner / Coester 2006, passim.

qualitative Erhebungen, und dem Institut für Kriminologie der Eberhard Karls Universität Tübingen unter Leitung von Prof. Dr. Hans-Jürgen Kerner, mit Konzentration auf quantitative Erhebungen, durchgeführt. Das Ziel der systematischen Rückfalluntersuchung im hessischen Jugendstrafvollzug - konkret bezogen auf die JVA Rockenberg und die JVA Wiesbaden - besteht in einer empirischen wissenschaftlichen Evaluation der neu eingeführten "Einheitlichen Vollzugskonzeption im hessischen Jugendstrafvollzug". Dies geschieht unter besonderer Berücksichtigung der Bildungsangebote, um damit möglichst abgesicherte Ergebnisse über die Folgen unterschiedlicher Behandlungsmaßnahmen zu erhalten. Die Ergebnisse sollen der Praxis des Jugendstrafvollzuges nach Möglichkeit neue Impulse vermitteln, und insgesamt dazu beitragen, dass die angewandte Forschung im Jugendstrafvollzug gestärkt wird.

Grundlage der Evaluation bildet auf der einen Seite eine quantitativ ausgerichtete Dokumentenanalyse anhand von Bundeszentralregisterauszügen und Dokumenten aus den Gefangenenpersonalakten, sowie auf der anderen Seite eine qualitative Interviewstudie mit Jugendlichen sowie Personen der Nachsorge.

Die folgende Übersicht verdeutlicht die *zeitlichen und methodischen Eckpunkte* dieser zwischen 2006 und 2011 durchgeführten Untersuchung.

- A. Erste Aktenuntersuchung aus dem Bundeszentralregister des Entlassungsjahrgangs 2003 - Ziehung der Auszüge mit mindestens dreijähriger Verzögerung (Ziehung ab Januar 2007), und ergänzende Auswertung von Dokumenten der Vollzugsgeschäftsstellen (VG 59)
- B. Einführung der Einheitlichen Vollzugskonzeption im Jahr 2004
- C. Zweite Aktenuntersuchung aus dem Bundeszentralregister des Entlassungsjahrgangs 2006 - Ziehung der Auszüge mit mindestens dreijähriger Verzögerung (Ziehung ab Januar 2010<sup>3</sup>), und ergänzende Auswertung von Dokumenten der Vollzugsgeschäftsstellen (VG 59 bzw. erweiterte Formulare)
- D. Erste qualitative Interviews mit jungen Gefangenen am Ende der Haft in den Jahren 2006/07 mit anschließender Sichtung der Vollzugsakten der interviewten Probanden
- E. Wiederholung der qualitativen Interviews mit einem Abstand von mindestens einem Jahr – Durchführung der Wiederholungsinterviews im Zeitraum von Mai 2008 bis August 2010
- F. Ziehung von Bundeszentralregisterauszügen für die 52 Probanden der qualitativen Untersuchung im Oktober und November 2009

---

<sup>3</sup> Für den Entlassungsjahrgang 2006 wurde bereits vorab eine Ziehung im Jahr 2009 durchgeführt. Dies diente vor allem dem Vorhaben, einzelne methodische Aspekte prüfen zu können, wie etwa die Veränderung der Anzahl der Eintragungen im BZR-Auszug beziehungsweise die Anzahl gelöschter Eintragungen (zu den zahlreichen Löschungsmöglichkeiten siehe ausführlich Kapitel 4.3.1 im Materialienband 1). Die Ziehung im Jahr 2010 diente der Erstellung eines Datensatzes, der in den Variablen und deren Ausprägungen soweit wie möglich mit jenem des Entlassungsjahrgangs 2003 identisch sein sollte.

G. Befragung von Personen der Bewährungshilfe, die für Probanden der qualitativen Untersuchung zuständig waren – Durchführung von Oktober 2009 bis Februar 2010

Im Folgenden werden die wichtigsten Ergebnisse dieser Untersuchung dargestellt. Flankiert wird der Endbericht von einer verdichtenden Zusammenfassung zentraler Befunde (Executive Summary). Vorausgegangen sind dem hier vorgelegten Bericht vier Zwischenberichte (in den Jahren 2007, 2008, 2009 und 2010).

Dieser *endgültige Bericht* umfasst alle Informationen aus diesen Zwischenberichten, soweit sie grundsätzlich weiterhin als gültig betrachtet werden können und auch gegenwärtig noch aktuell sind:

- Kapitel 1 stellt zunächst den generellen Kontext einfürend dar. Bezüglich der Aktenuntersuchung werden hierbei insbesondere die für die Berechnungen verwendeten Rückfalldefinition sowie der methodische Zusammenhang erläutert. Bezüglich der qualitativen Studie wird insbesondere ein Überblick über die verwendeten Datenquellen gegeben sowie die Vorgehensweise bei der qualitativen Analyse erklärt.
- Kapitel 2 stellt anschließend die Population der Untersuchung aus quantitativer und qualitativer Perspektive dar.
- Die Kapitel 3 und 4 liefern die Ergebnisse der beiden quantitativen und qualitativen Teiluntersuchungen (zu den Entlassungsjahrgängen 2003 und 2006).
- Kapitel 5 schließt den Bericht mit einer Zusammenfassung und einem Ausblick ab.

In *zwei Anhangsbänden* werden Informationen vermittelt, die den Berichtstext methodisch und inhaltlich ergänzen bzw. Aussagen zu ausgewählten Problembereichen im Detail vertiefen. Entsprechende Einzelheiten sind vor allem für fachlich speziell interessierte Personen aus der Praxis, aus der Rechts- und Kriminalpolitik sowie aus der Wissenschaft gedacht. Es handelt sich namentlich um Detailtabellen, um ergänzende Texte, um Informationen zu den eingesetzten Instrumenten, sowie um eine Grundauszählung der Ergebnisse zu den dort erhobenen Variablen.

## **1.2 Methodische Vorfagen zur Bestimmung des Rückfalls bei empirischen Erhebungen / Beachtung von Besonderheiten der Eintragungen im Bundeszentralregister**

Zentraler Begriff der Untersuchung ist der *Rückfall*<sup>4</sup>. Jede Rückfalluntersuchung muss sich mit einigen grundlegenden methodischen Fragen befassen.

Wenn *Auffälligkeiten in der delinquenten Vorgeschichte* der Probanden in die Betrachtungen und Berechnungen mit eingehen sollen, dann stellen sich Entscheidungsalternativen bezüglich der Handlungen, die als „Tat“ gelten dürfen, bezüglich der Länge der für die Vergangenheit zu berücksichtigenden Zeiträume, und bezüglich der Detailgenauigkeit der zu erhebenden Informationen.

---

<sup>4</sup> Vgl. dazu schon die Erörterungen bei Kerner 1974 und 1993.

Mit Heinz<sup>5</sup> lässt sich die mögliche *Spannweite der Dimensionen* der Vortat(en), in einer Folge von der weitesten bis zur engsten Variante, wie nachstehend kennzeichnen:

- 1.) jede entdeckte Tat einer Person inklusive der im Dunkelfeld verbleibenden Taten; oder enger
- 2.) nur eine von der Polizei oder sonst von Strafverfolgungsorganen als Vergehen oder Verbrechen amtlich registrierte Tat eines „Tatverdächtigen“ bzw. „Beschuldigten“; oder noch enger
- 3.) nur eine justiziell registrierte und mit irgend einer Sanktion bedachte Tat, inklusive informeller Sanktionen im Verfahren; oder schließlich ganz eng bzw. substantiell im Kern
- 4.) nur eine formell geahndete Tat, d. h. eine solche, die mit einem rechtskräftigen Schuldspruch oder einer Strafe bzw. Maßregel durch richterlichen Strafbefehl oder Urteil nach Hauptverhandlung bedacht wurde.

Dasselbe hätte dann für die Rückfalltat zu gelten. Ganz wesentlich ist die Festlegung, was vom Verhalten der in die Analysen einbezogenen Personen/Täter *genau* als eine den Rückfall begründende „Tat“ gelten soll, insbesondere ob zentral bzw. nur auf die „Einschlägigkeit“ abgestellt werden soll. Sodann geht es um die Bestimmung der Länge des zu berücksichtigenden *Risikozeitraumes bzw. der Rückfallintervalle*, danach um den Umfang und die Detailgenauigkeit der Erfassung von Art und Schwere der Sanktionierung der Rückfalltaten, sowie schließlich darum, wie mit *Informationsverlusten* umgegangen werden soll.

Grundsätzlich ist die Frage des Risikozeitraums bei allen entsprechenden Studien weltweit ein wichtiger und bis heute umstrittener Punkt. Die in Rückfallstudien tatsächlich verwendeten Zeiträume sind daher sehr verschieden. Man findet im Gesamtüberblick eine Spannweite von zwölf Monaten bis zu 22 Jahren<sup>6</sup>. In der Regel wird die Länge des Beobachtungszeitraums durch verschiedene Faktoren bestimmt. Unter diesen stehen hervor:

- Art der Fragestellung,
- Herkunft der Daten,
- Menge der verfügbaren Mitarbeiter,
- Dauer und Höhe der Finanzierung, und
- Institutionelle Beschränkungen.

Die Art der Fragestellung ist für die Länge des Untersuchungszeitraums ganz besonders wichtig. Insbesondere bei Fragen nach den Karrieren Straffälliger muss ein längerer Zeitraum angenommen werden als zum Beispiel bei Untersuchungen zu kurzfristigen Wirkungen bestimmter Maßnahmen. Ebenso ist die Herkunft der Daten entscheidend: Soll in regelmäßigen Intervallen gemessen werden, so führt dies zu einem größeren Arbeitsauf-

---

<sup>5</sup> Vgl. Heinz 2004. Giebel (o.J.) wählte für seine Rückfalluntersuchung bei jugendlichen Straftatklassem der Jahrgänge 1996 bis Anfang 2000 in Rheinland-Pfalz ebenfalls eine Dreiteilung der Definition, die aber anders ausgerichtet ist: 1.) jede weitere Eintragung nach Entlassung, 2.) Freiheitsstrafe oder zuletzt polizeilich gesucht und 3.) polizeilich gesucht als rein informatorische gesonderte Kategorie.

<sup>6</sup> Vgl. Camp / Camp 1998, S. 56f. mit weiteren Nachweisen.

wand bei der Dateneingabe. Dies wiederum kann unter Umständen zu Konflikten bezüglich der Dauer und Höhe der Finanzierung der Studie führen.

Letztlich stützen sich wissenschaftliche Studien oftmals stark auf die Arbeit von Doktoranden und wissenschaftlichen Mitarbeitern, deren Verweildauer in den jeweiligen Instituten durch arbeitsvertragsrechtliche Einschränkungen allgemein sowie ggf. ergänzend durch universitäre Regeln begrenzt ist. Auch andere äußere (und eben nicht nur methodische) Faktoren können ersichtlich Forschungszeiträume von (Rückfall-)Studien bestimmen. Gemeinhin wird beklagt, dass aufgrund methodischer Kriterien keine oder nur sehr begrenzte Vergleichbarkeit zwischen verschiedenen Rückfalluntersuchungen besteht beziehungsweise hergestellt werden kann<sup>7</sup>.

Bei auf Deutschland konzentrierten *Rückfalluntersuchungen*, die sich - wie die vorliegende Untersuchung - (auch) auf die Verwendung von Auszügen aus dem *Bundeszentralregister* stützen, muss man bereits vorweg bestimmte strukturelle Einschränkungen der Aussagekraft berücksichtigen. Sodann muss aus etlichen Gründen die *Spannweite üblicherweise reduziert* werden. Dies gilt nachgerade für die Erfassung der Entwicklung von Entlassenen *nach Verbüßung von Jugendstrafen oder Freiheitsstrafen*.

Die strukturellen Einschränkungen der Aussagekraft betreffen reduzierte Eintragungspflichten ins Zentralregister und damit verbunden das Fehlen wichtiger Daten für einen wenigstens im Ansatz exakten Vergleich von Probanden, die nach Jugendstrafrecht bzw. nach Allgemeinem Strafrecht behandelt wurden. Im Rahmen methodischer Erörterungen zur bundesweiten Rückfallstatistik 1994-1998 wies u.a. Heinz zu Recht auf das große Problem hin, „dass zwar informelle Sanktionen nach Jugendstrafrecht (§§ 45, 47 JGG) gemäß § 60 Abs. I Nr. 7 BZRG eintragungspflichtig sind, nicht aber die nach allgemeinem Strafverfahrensrecht, insbesondere nach §§ 153, 153a, 153b StPO, verhängten informellen Sanktionen“<sup>8</sup>. Diese daraus entstehende Ungleichbehandlung, die je nach Betrachtung zu einer Überschätzung beziehungsweise Unterschätzung der Rückfallrate führt, kann bis auf weiteres nicht befriedigend gelöst werden.

Man kann versuchen, wie die Autoren der bundesweiten Rückfallstatistik, die Fehlermarge soweit wie möglich durch geeignete Vergleichsberechnungen wenigstens annähernd abzuschätzen. Bei Untersuchungen mit kleiner Probandenzahl gäbe es grundsätzlich die Möglichkeit, alle Verfahrensakten der Staatsanwaltschaften und ggf. der Gerichte zu den einzelnen Taten/Tatkomplexen anzufordern und auszuwerten, jedoch wäre diese mit ganz erheblichem Aufwand verbunden, von Datenschutzproblemen ganz zu schweigen.

---

<sup>7</sup> Wartna und Nijssen (2006) betonen in diesem Zusammenhang, dass die unterschiedlichen Forschungsergebnisse von Rückfallstudien in Europa bis heute nicht miteinander vergleichbar sind. Als zukünftige Möglichkeit der Erarbeitung von gemeinsamen Standards zum Vergleich wurde hier eine europäische Arbeitsgruppe gebildet. Ähnlich wurden in Deutschland 2008 Vorschläge für eine gemeinsame Konzeption zur Evaluation im Jugendstrafvollzug von einer Arbeitsgruppe aus Vertreterinnen und Vertretern der Länder Baden-Württemberg, Berlin, Brandenburg, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz und der Kriminologischen Zentralstelle vorgelegt.

<sup>8</sup> Heinz 2004, S. 38, mit weiteren Nachweisen; s.a. die methodischen Erörterungen im Einführungskapitel bei Jehle / Heinz / Sutterer 2003.

Daneben gibt es weitere Verzerrungsfaktoren, die allein bei der Arbeit mit Bundeszentralregisterauszügen nicht genau geschätzt werden können. Sie sind allgemein relevant, können aber gerade im Falle von aufwändigen Studien, die mit mehreren hunderttausend Fällen arbeiten, Gewicht erhalten, weil grundsätzlich nichts mehr manuell gezählt beziehungsweise „mit dem Auge“ kontrolliert werden kann.

So dürften zum Beispiel regelmäßig im Untersuchungszeitraum etliche Personen verstorben sein, deren Tod der Registerbehörde aber nicht gemeldet wurde mit der Folge, dass die gemäß § 24 BZRG notwendige Löschung unterblieb, die Betroffenen also im Datensatz verbleiben. Abgeschobene oder Ausgewanderte, deren Fortgang aus Deutschland aus dem einen oder anderen Grund nicht im Register vermerkt wurde, zählen bei Berechnungen etwa über Zusammenhänge von Migrationsstatus und Rückfälligkeit mit, was zu systematischer Unterschätzung beiträgt<sup>9</sup>.

Die Problematik der *Spannweite des Rückfallzeitraums* betrifft folgendes: Im ersten Schritt geht es um mögliche Einschränkungen der Auskunft überhaupt bei bestimmten leichteren Sanktionen, von Anfang an oder nach Ablauf bestimmter vergleichsweise kurzer Fristen. Im zweiten Schritt geht es um die mögliche Tilgung von Eintragungen aufgrund von bestimmten Lösungsfristen<sup>10</sup>.

Hierbei spielt die Unterteilung der Datenbestände des Bundeszentralregisters in zwei Teilregister, nämlich in das Zentralregister<sup>11</sup> und in das Erziehungsregister<sup>12</sup>), eine bedeutsame Rolle. Je nach Konstellation, die vom zuständigen Bundesamt für Justiz (in Bonn) gemäß den Regeln des Bundeszentralregistergesetzes (BZRG) von Amts wegen zu berücksichtigen ist, kann sich ein sehr unterschiedlicher Effekt einstellen.

Ganz allgemein gilt es bei jeder Rückfalluntersuchung, die Mindesttilgungsfrist von fünf Jahren (§ 46 Abs. I Nr. I BZRG) zu beachten, demnach einen Zeitraum zugrunde zu legen,

---

<sup>9</sup> Informationen über Rückfall im Ausland stehen teils aus rechtlichen, teils aus praktischen Hinderungsgründen nicht hinreichend zur Verfügung, so dass keine Mängelkompensation möglich ist.

<sup>10</sup> Es gibt verschiedene Möglichkeiten einer Auskunftsbeschränkung bereits vor Eintritt der sog. Tilgungsreife einer Eintragung. Nach der Tilgung, also der Löschung des elektronischen Eintrags in den Datenbeständen des BZR selbst, kann schon faktisch keine Auskunft mehr gegeben bzw. in einem Zentralregisterauszug oder Erziehungsregisterauszug angeführt werden. Eine ausführliche Problemanalyse dazu findet sich im Kapitel I.4.3.1 des Materialienbands I. Die beste Quelle für alle Fragen des Registerrechts ist nach wie vor der Kommentar von Götz / Tolzmann 2000.

<sup>11</sup> Das Zentralregister ist historisch der Nachfolger des früheren so genannten Strafregisters, das bei den Staatsanwaltschaften geführt wurde. In ihm werden hauptsächlich (Details in §§ 4 und 5 BZRG) rechtskräftige Entscheidungen der Strafgerichte nach Allgemeinem Strafrecht gespeichert, sowie rechtskräftige Entscheidungen auch in Jugendstrafsachen dann, wenn vom Gericht eine Jugendstrafe (als einziger echter Kriminalstrafe des Jugendgerichtsgesetzes) gegen einen Jugendlichen oder einen nach Jugendstrafrecht behandelten Heranwachsenden verhängt (§§ 17, 18 JGG) oder deren Verhängung zur Probe ausgesetzt wurde (§ 27 JGG); im letzteren Fall geraten auch Erziehungsmaßnahmen und Zuchtmittel ins Zentralregister.

<sup>12</sup> Das Erziehungsregister (§§ 59 ff. BZRG) verzeichnet hauptsächlich alle Entscheidungen und Anordnungen gegen Jugendliche und nach Jugendstrafrecht behandelte Heranwachsende, die nicht als Kriminalstrafen gelten (Details in § 60 BZRG), namentlich die vorstehend schon genannten Erziehungsmaßnahmen (§§ 9-12 JGG) und Zuchtmittel (§§ 13-16 JGG).

der geringer als fünf Jahre ist. Bei Probanden, die im Bezugsjahr 20 oder 21 Jahre alt sind, kommt je nach der Stellung des Geburtstags im Jahr das Problem hinzu, dass schon bei einem Risikozeitraum von vier Jahren ein systematischer Verlust von Information über registerpflichtige Entscheidungen eintreten kann. Heinz bemerkte insoweit zur bundesweiten Rückfallstatistik 1994-1998: „Soweit diese (...) in das Erziehungsregister eingetragen worden waren, ist Tilgungsfreiheit nicht gewährleistet, weil im Erziehungsregister mit Vollendung des 24. Lebensjahr gelöscht wird (...). Die Rückfallraten dieser beiden Altersgruppen sind deshalb überschätzt, weil diejenigen, die nicht rückfällig wurden, in der Ziehung des Basisjahres nicht mehr enthalten sind“<sup>13</sup>.

Dieses Problem besteht bis heute fort. Die Autoren der Ende 2010 veröffentlichten bundesweiten Rückfallstatistik 2004-2007 gehen davon aus, dass heute „fast auf jeden Verurteilten ein Beschuldigter kommen [dürfte], dessen Verfahren nach §§ 153, 153 a, 153 b StPO eingestellt worden ist“<sup>14</sup>. Neben anderem wirkt sich dann vor allem die in Deutschland regional sehr unterschiedliche Einstellungspraxis auf die nachgewiesene Deliktsverteilung aus.

Daneben existieren weiterhin Schwierigkeiten mit unvollständigen oder fehlerhaften BZR-Auszügen beziehungsweise mit Personen, die - wie schon oben angesprochen- im Risikozeitraum versterben, auswandern oder ausgewiesen werden. Auch die neue Untersuchung weist auf Tilgungsverluste hin. Verdeutlicht wird diese Problematik mit einem konkreten Beispiel: „Eine Sanktionsform, die sich mit den bisher angewendeten Absammelzeiträumen nicht richtig erfassen lässt, ist der Schuldspruch gem. § 27 JGG, da gemäß § 30 Abs. 2 JGG der Eintrag des Schuldspruchs im Bundeszentralregister gelöscht wird, wenn die Bewährungszeit abgelaufen ist, ohne dass der Richter auf Jugendstrafe erkennt“<sup>15</sup>. Eine Lösung in diesem Fall wäre die Verkürzung zwischen Bezugsjahrgang und Absammelzeitpunkt von nicht mehr als zwei Jahren.

Bei Entscheidungen nach Jugendstrafrecht gilt es über die Löschungen im Erziehungsregister hinaus weitere Schwierigkeiten zu betrachten.

Auf der einen Seite kann, den üblichen auch für Erwachsene geltenden Registerregelungen entsprechend, eine zeitlich schon weit zurück liegende Eintragung fortdauernd registriert bleiben, indem sie sozusagen an der Frist der folgenden Eintragung oder auch noch späteren Eintragungen „teilnimmt“.

Auf der anderen Seite kann es jedoch geschehen, dass zeitlich sehr rezente neue Eintragung bereits lange vor Erreichen derjenigen Frist gelöscht werden, nach der sie bei isolierter Betrachtung selbst aus dem Register zu entfernen gewesen wären. Das liegt daran, dass infolge von so genannten Einbeziehungen früherer gerichtlicher Entscheidungen in die aktuelle Entscheidung der Beginn der Registerverjährung auf den Zeitpunkt der ersten Tat

---

<sup>13</sup> Heinz 2004, S. 41.

<sup>14</sup> Jehle / Albrecht / Hohmann-Fricke / Tetal 2010, S. 19.

<sup>15</sup> Jehle / Albrecht / Hohmann-Fricke / Tetal 2010, S. 23.

zur ersten - und ggf. schon lange zurück liegenden - einbezogenen Entscheidung sozusagen „zurückgesetzt“ wird<sup>16</sup>.

Eine solche Regelung kann auf der Grundlage des Prinzips der nachträglichen „Einheitsstrafe“ in § 31 Abs. 2 JGG im Extremfall dazu führen, dass sich zu einem jungen Gefangenen, der zu einer bestimmten Zeit faktisch eine rechtskräftig verhängte (beispielsweise) zweijährige Jugendstrafe verbüßt, im Registerauszug gegen Ende der Strafverbüßung, also noch während des restlichen Aufenthaltes in der Jugendstrafvollzugsanstalt, folgender Vermerk findet: „Keine Eintragung“. Damit ist der junge Gefangene als nicht bestraft ausgewiesen.

- Bei der ersten Konstellation schleppt der junge Gefangene eine unter Umständen erhebliche „Registerlast“ aus früheren Jahren mit, die im Hinblick auf die Resozialisierungschancen nach der Entlassung beeinträchtigend wirken könnte.
- Bei der zweiten Konstellation läge für den Betroffenen umgekehrt eine potentiell sehr günstige Situation des offiziell „unbelasteten Starts“ in die Freiheit vor.

Für die Berechnung von Zusammenhängen zwischen der Art des Vorstrafenstatus (Erstbestrafte, einmal Vorbestrafte etc. bis vielfach Vorbestrafte) bis zum Zeitpunkt der Haftentlassung und des Umfangs wie der Ausprägung des Rückfalls im Beobachtungszeitraum wirkt sich das Vorliegen der zweiten Konstellation grundsätzlich ungünstig aus. Denn der Betroffene wird sozusagen der „falschen Kategorie“ zugeordnet.

Diese „falsche Zuordnung“ kann grundsätzlich zu fehlerbehafteten Schlussfolgerungen führen, sowohl unter der Perspektive der Grundlagenforschung als auch, mit anderer Gewichtung, unter der Perspektive der angewandten Forschung und bezüglich der Beurteilung des Effekts von Änderungen in der Vollzugskonzeption einer Anstalt oder eines ganzen Bundeslandes. Ganz genau genommen wäre von Register wegen überhaupt gar keine Kategorie einschlägig. Der junge Mann hat nämlich schon mit der Entlassung aus dem Vollzug ein vollständig „sauberes Register“ und gilt als überhaupt nicht bestraft, geschweige denn als ehemaliger Gefangener.

In der vorliegenden Untersuchung konnte der Extremfall eines Registerauszugs mit dem Vermerk „keine Eintragungen“ schon bei oder sehr kurz nach der Entlassung nicht vorkommen. Denn die Registerauszüge zu den Entlassenen wurden eben erst nach dem Ablauf von drei Jahren seit der Entlassung gezogen. Hier ging es folgerichtig „nur“ darum, dass bei einem zu diesem 3-Jahres-Termin „sauberen“ Register alle *Informationen zum Bezugsurteil als Ausgang für die Untersuchungen zur bzw. in der Rückfallperiode* fehlten. In der Sache war eine Gegenkontrolle durch Analyse der Vollzugsakten (d.h. der Eintragungen in den Formblättern VG 59 der Anstaltsgeschäftsstellen) dahin gehend möglich, dass immerhin einige wenige Grundinformationen zur registermäßig nicht mehr vorhandenen Verurteilung, die zur aktuellen Strafverbüßung führte, erhoben werden konnten. Diese erlaubten und erlauben aber nicht dieselben Detailberechnungen wie Registerauskünfte.

---

<sup>16</sup> Zu diesen und weiteren Detailfragen siehe näher Kapitel I.4.3.1 im Materialienband I.

Für diejenigen Probanden, zu denen sich im Beobachtungszeitraum nach der Haftentlassung eine Eintragung oder sogar mehrere Eintragungen im Zentralregister finden lässt bzw. lassen, gilt es im nächsten Schritt zu diesen Eintragungen festzulegen, was davon als sozusagen „*relevanter Rückfall*“ bewertet werden kann.

Die *erste Aufgabe* in diesem Rahmen besteht darin, bereits *methodisch nicht relevante Taten* zu entdecken und aus der Analyse auszuschließen. Nicht relevant sind hier die gemeinhin so bezeichneten „*unechten Rückfälle*“. Bei diesen *unechten Rückfällen* handelt es sich um im BZR eingetragene *Verurteilungen*, deren Datum nach dem Zeitpunkt der Entlassung liegt, die sich aber auf *Taten* beziehen, die bereits vor der Entlassung begangen wurden<sup>17</sup>. Solches kann verschiedene Ursachen haben, beispielsweise diejenige, dass Taten, die jemand ganz weit vom seinem Wohnort entfernt begangen hat, überhaupt erst sehr spät entdeckt werden oder zwar schon als solche bald entdeckt wurden, aber mangels Aufklärung des Falles nicht personal zugeordnet werden konnten<sup>18</sup>.

Grundlegend fallen unter die „*echten Rückfälligen*“ mithin nur solche Probanden, deren Straftat oder auch *Straftatenmenge im Beobachtungszeitraum* liegt. Im Falle der vorliegenden Untersuchung wird dieser Beobachtungszeitraum definiert als die für jeden entlassenen jungen Gefangenen individuell berechnete Zeitspanne vom Tag der Entlassung bis exakt demjenigen Tag, der drei Verlaufsahre abschließt.

Die *zweite Aufgabe* besteht darin, durch fachlich oder spezifisch wissenschaftlich angeleitete, aber doch im Kern wertende Entscheidung festzulegen, was von der materiellen Substanz der neu abgeurteilten Taten her als *sachlich relevanter Rückfall* gelten kann oder soll.

### 1.3 Rückfalldefinitionen, auch für diesen Bericht

In der einschlägigen Literatur finden sich zu dieser Frage der Bestimmung des sachlich relevanten Rückfalls unterschiedliche Ansätze mit beachtlicher Spannweite. Sie bewegen sich zwischen den Polen einer sehr weiten und einer sehr engen Definition. Bei einer sehr weiten Definition wird - wie oben schon angesprochen - jegliche erneute Straftatenbegehung mit einbezogen. Bei einer sehr engen Definition werden nur Straftaten berücksichtigt, die in ihrer Schwere zumindest diejenige Kategorie erreichen, welche die Vortat charakterisierte<sup>19</sup>.

---

<sup>17</sup> Dies stellt ein allgemeines Problem für Rückfallmessungen dar. Daher wurden für diese Untersuchung die Taten und die Urteilsverkündung sowie der Eintritt der Rechtskraft mittels des jeweils angegebenen Datums exakt codiert. Zugrunde gelegt wird bei den Taten stets der Tag der „letzten Tat“, denn nur dieser wird bei mehreren Taten im Register vermerkt. Von einer „letzten Tat“ wird im Register auch dann gehandelt, wenn dem Urteil überhaupt nur eine einzige Tat zugrunde liegt. Ob dies der Fall ist oder ob mehrere Taten faktisch berücksichtigt wurden, lässt sich jedenfalls grundsätzlich aus den weiteren Hinweisen in den Registereinträgen erschließen.

<sup>18</sup> Die Taten und Urteile gehen dabei für die Untersuchung nicht verloren. Vielmehr werden sie methodisch folgerichtig als Teil der Vorgeschichte der Probanden bis zum Tag der Entlassung behandelt und entsprechend codiert.

<sup>19</sup> Siehe dazu etwa schon Kerner / Janssen 1983 und 1996. Vgl. weiter Vgl. Heinz 2004 und 2007.

Es kann aus wissenschaftlicher wie praktischer und auch kriminalpolitischer Sicht gute Gründe geben, eine sehr weite oder eine eingegrenzte oder aber eben sehr enge Definition zu benutzen. Jedoch gehen im Gesamt der Forschungsergebnisse dadurch Informationen verloren, die grundlegend wichtig wären, um die Ergebnisse einer bestimmten Studie einigermaßen genau mit den Ergebnissen anderer Studien vergleichen zu können. Optimal wäre es daher, wenn in jeder Studie die gesamte Bandbreite der auffindbaren (und vertretbaren) Definitionen bei den Erhebungen berücksichtigt, in die Berechnungen einbezogen und bei der Darstellung der Ergebnisse öffentlich zugänglich gemacht würde<sup>20</sup>.

Für die meisten wissenschaftlichen, praktischen und kriminalpolitischen Belange hat es sich aber als hinreichend erwiesen, sich mit einer *Auswahl von Definitionen* zu begnügen. Seit längerem ist (auch) in Deutschland eine *Dreiteilung* akzeptiert. Diese orientiert sich zunächst an der Verurteilung und sodann an der Art der im Urteil verhängten Strafe.

Bei der weitesten dieser 3 Definitionen, in der Reihenfolge also *ersten Rückfalldefinition (RD 1)* wird keine qualitative Unterscheidung der mit einer Verurteilung schließenden Urteile getroffen.

- Es werden mithin nicht nur solche Probanden einbezogen, die erneut eine schwere Straftat begangen haben, sondern auch solche, die beispielsweise wegen Ladendiebstahls oder Schwarzfahrens bzw. wegen eines weniger schweren Verstoßes gegen das BtMG (z. B. Handel mit einer geringen Menge von Haschisch) verurteilt wurden. Rückfall im Sinne der RD 1 bedeutet demnach, dass nach amtlicher Feststellung durch rechtskräftiges Urteil mindestens *eine* weitere Straftat, unabhängig von ihrer Art und Schwere, begangen wurde, und dass der Proband dafür verurteilt und das heißt mindestens schuldig gesprochen<sup>21</sup> wurde. Hier wird also erst einmal von jeder neuen validen registerrechtlichen Eintragung ausgegangen, was in der Bundesrückfallstatistik mit dem Begriff der „Folge-Entscheidung“ (FE) bezeichnet wird.

Dieser ersten Rückfalldefinition wird eine engere *zweite Rückfalldefinition (RD 2)* gegenüber gestellt, nämlich dahin gehend, dass nur potentiell oder aktuell freiheitsentziehende Sanktion berücksichtigt werden.

- Es geht um bedingte Freiheitsstrafen und bedingte Jugendstrafen<sup>22</sup> einerseits, um unbedingte Freiheitsstrafen und Jugendstrafen<sup>23</sup> andererseits. Bedingte Strafen füh-

---

<sup>20</sup> Es wäre dabei nicht unbedingt erforderlich, schon wegen des möglichen Umfangs solcher Befunde, die Informationen in den Text eines Buches/Berichts oder in einen gesonderten gedruckten Anhang (Materialienband) aufzunehmen. Es würde vielmehr genügen, dass Interessenten jederzeit prinzipiell unbeschränkt darauf zugreifen könnten, beispielsweise über ein elektronisches Datenarchiv.

<sup>21</sup> Beispiel: Schuldpruch unter Absehen von Strafe gemäß § 60 StGB bei schweren Folgen der Tat, die den Täter nach Art eines Schicksalsschlages getroffen haben. Anderes Beispiel: Absehen von Strafe nach vollständiger Schadenswiedergutmachung gemäß § 46a StGB.

<sup>22</sup> Strafaussetzung zur Bewährung bei Strafen bis zu 2 Jahren nach Allgemeinem Strafrecht (§ 56 StGB) oder nach Jugendstrafrecht (§ 21 JGG). Die so genannte Aussetzung der Verhängung der Jugendstrafe (§ 27 JGG) kann je nach Ausrichtung einer Studie mit in die RD 2 hinein genommen oder separat ausgewiesen werden. Besonders dann, wenn vom Gericht Weisungen bzw. Auflagen angeordnet werden, und erst recht dann, wenn der Verurteilte unter die Aufsicht und Leitung eines Bewährungshelfers gestellt wird, bietet sich aus kriminologischer wie rechtspraktischer Sicht an, von einer „Bewährungsstrafe“ zu sprechen.

ren, falls sich das Gericht nicht mit einer nach dem Gesetz zulässigen Modifikation der Bewährungsbedingungen begnügt (§ 56 f Abs. 2 StGB bzw. § 26 Abs. 2 JGG), zu einem *Widerrufsbeschluss* (§ 56 f Abs. 1 StGB, § 26 Abs. 1 JGG), der im Regelfall<sup>24</sup> zur Verbüßung der Strafe im Strafvollzug führt. Im Jugendstrafrecht können Bewährungsstrafen auch ohne förmlichen Widerruf zum Strafvollzug führen, nämlich dann, wenn sie das aus Anlass der jüngsten Tat(en) entscheidende Gericht in das eigene aktuelle Urteil einbezieht und dieses wiederum nicht zur Bewährung aussetzt<sup>25</sup>.

Die insoweit engste und *dritte Rückfalldefinition* (RD 3) bezieht nur unbedingte Strafen, also nicht zur Bewährung ausgesetzte Jugendstrafen oder Freiheitsstrafen, mit ein.

- Man kann die rechtskräftige und damit vollstreckbare (§ 449 StPO) Verhängung von unbedingten Strafen praktisch mit einer tatsächlich erfolgenden erneuten Strafverbüßung in einer JVA gleichsetzen. Methodisch genau genommen besteht allerdings ein derzeit nicht verlässlich abschätzbarer Unsicherheitsfaktor. Denn auch derjenige, der eine unbedingte Strafe erhalten hat, kann im Einzelfall unter Umständen am Ende dennoch dem Aufenthalt in einer Justizvollzugsanstalt entgehen. Ein Beispielsfall ist das Absehen von der Vollstreckung der Strafe wegen einer ganz schweren Erkrankung, die so richtig erst nach der Rechtskraft der Verurteilung zum Ausbruch gekommen ist. Ein anderer Beispielsfall betrifft bei einem Ausländer eine Auslieferung oder Abschiebung anstelle des Vollzugs in Deutschland. Als letzter Beispielsfall sei angeführt - etwa in Fällen relativ kurzer Strafen mit einer erheblichen Besserung des Verurteilten seit Erlass des Urteils - die Möglichkeit einer nachträglich ausgesprochenen Bewährung im Wege der Gnade.

Schon hieraus wird erkennbar, dass die Definition des Rückfalls entscheidend die Höhe der schließlich „gemessenen“ Rückfallrate vorher bestimmt. Dies gilt nicht nur aber ganz besonders für den allgemeinen Sprachgebrauch in diesem Zusammenhang. Alle wichtigen Eckdaten zur Rückfälligkeit der hessischen Probanden finden sich in Kapitel 3.1.1.

---

<sup>23</sup> Nicht zur Bewährung ausgesetzte Freiheitsstrafen bzw. Jugendstrafen unter 2 Jahren oder generell nicht aussetzungsfähige Strafen dieser Art, die 2 Jahre übersteigen (§ 38 StGB, §§ 17,18 JGG). Für bestimmte Fragestellungen kann es sich anbieten, diese beiden Unterkategorien getrennt auszuweisen. Bei Fragestellungen zum Freiheitsentzug bei Jugendlichen und nach Jugendstrafrecht behandelten Heranwachsenden im Vergleich zu Erwachsenen oder nach Erwachsenenstrafrecht behandelten Heranwachsenden steht die Entscheidung an, ob man den nicht als Kriminalstrafe, sondern nur als Zuchtmittel geltenden Jugendarrest (§ 16 JGG) in die Berechnungen mit einbezieht oder außen vor lässt oder eben beide Varianten nutzt und darstellt.

<sup>24</sup> Ein Ausnahmefall wäre ein zeitlich danach erfolgender individueller Gnadenerweis oder eine durch Gesetz angeordnete Amnestie, von der auch die einzelne Strafe erfasst wird. Ein faktischer Ausnahmefall wäre beispielsweise, dass der Verurteilte sich der Strafverbüßung durch Flucht ins Ausland entzieht.

<sup>25</sup> Als Regelfall ist in § 31 Abs. 2 JGG die Einbeziehung aller früheren (Rechtsfolgen von) Entscheidungen vorgesehen, soweit sie noch nicht „vollständig“ ausgeführt, verbüßt oder sonst „erledigt“ sind. Das Gericht kann jedoch gemäß § 31 Abs. 3 JGG ausnahmsweise von einer Einbeziehung aus „erzieherischen Gründen“ absehen, wenn dies „zweckmäßig“ ist. Vgl. zu dieser Formel beispielsweise Diemer / Schoreit / Sonnen 2008.

#### 1.4 Statistische Zusammenhänge und inhaltliche Wirkungszusammenhänge: Zur wünschenswerten Kombination quantitativer und qualitativer Erhebungen

Weltweit existieren zahlreiche Studien zum Rückfall nach Entlassung aus dem Vollzug. Die meisten beschränken oder konzentrieren sich jedenfalls auf die Berechnung von möglichst exakten statistischen Kennwerten der Wiederverurteilung<sup>26</sup> der Probanden. Nur vergleichsweise wenige Untersuchungen sind darauf angelegt, außer dem Ausmaß bzw. dem Umfang der Rückfälligkeit gleichzeitig die *Qualität des Rückfalls* anhand von Schwerekriterien der Taten einerseits, der verhängten Strafen andererseits zu bestimmen. Noch weniger Studien versuchen parallel zu quantitativen Analysen die Dynamiken der Rückfälligkeit anhand von Interviews mit den Gefangenen zu bestimmen und dabei insbesondere den Bezug zu Angeboten im Strafvollzug zu berücksichtigen. Auch gibt es verbreitet Probleme mit der Repräsentativität.

Bezüglich rein quantitativer Rückfallstudien hat etwa Kerner in einer schon zurück liegenden Studie mit Einbeziehung von Befunden bis zurück ins 19. Jahrhundert den analytisch wichtigen Umstand hervor gehoben, dass der Vollzug quasi als eine "Black Box" behandelt wird. Die Erhebungen beziehen sich auf einen Vorher-Nachher-Vergleich von Verurteilungen, messen bis dato in der Regel also nicht, „was *im* Vollzug geschieht bzw. unterlassen wird“<sup>27</sup>. In diesem Zusammenhang stellt sich nach ihm „die Frage nach einer ‚Wirkung‘ (...) schon bei vereinfachter Fragestellung schnell als kompliziertes Problem heraus“<sup>28</sup>.

Das macht sorgfältig konzipierte allein quantitativ ausgerichtete Studien nicht überflüssig, weil bestimmte personenbezogene Grundbefunde mit deren Hilfe über längere Zeiträume hinweg auf Stabilität innerhalb eines Landes und im Vergleich von Ländern überprüft werden können. Es drängt sich aber die Notwendigkeit auf, detailliertere Befunde zum Vollzugsgeschehen selbst zu erheben. Diesem Anliegen folgend hat die vorliegende Untersuchung eine komplexe Methodik<sup>29</sup> zur quantitativen und qualitativen Bestimmung des Rückfalls und in Beziehung zu den Angeboten während des stationären Aufenthalts in der JVA, dem individuellen Erleben und Verarbeiten der Haft, der Vorbereitung auf die Zeit nach der Entlassung sowie der Motivation zur Ausgestaltung eines nicht-delinquenten Lebensstils gewählt. Sie kann damit als eine Rückfalluntersuchung mit Evaluation von bestimmten

---

<sup>26</sup> Wartna und Nijssen (2006) von der Forschungsabteilung des Niederländischen Justizministeriums haben 2006 eine Vergleichsuntersuchung zu Rückfallforschung in Europa vorgelegt. Dabei haben die Autoren 41 Europäische Länder zu entsprechender Forschung befragt und hierbei 14 Länder identifiziert, welche aktuell eine (laufende oder abgeschlossene) nationale Rückfallforschung vorweisen können. Dabei stellen sie fest, dass in den meisten Studien streng genommen nicht der Rückfall, sondern die Wiederverurteilung (im Englischen wird hierbei unterschieden zwischen „recidivism“ und „reconviction“) anhand quantitativer Daten der Polizeien, Gerichte oder Gefängnisse gemessen wird/wurde.

<sup>27</sup> Kerner 1996, S. 93 f. mit weiteren Erörterungen und Hinweisen. Aus jüngerer Zeit siehe Heinz 2007.

<sup>28</sup> Kerner 1996, S. 94 m.w.N. In jüngerer Zeit haben besonders Obergfell-Fuchs / Wulf (2008) entsprechende Fragen erneut vertiefend aufgegriffen. Zu einem Evaluationskonzept für den Jugendstrafvollzug in Baden-Württemberg siehe Thomas / Stelly / Obergfell-Fuchs / Wulf 2010.

<sup>29</sup> Siehe Näheres dazu unten im Abschnitt 1.6

Maßnahmen im Jugendstrafvollzug beschrieben werden. Die Ergebnisse sind für den Jugendstrafvollzug im Bundesland Hessen repräsentativ.

Unter den methodenkritischen Äußerungen von Wissenschaftlern, die jüngerer Zeit zu entsprechenden Problemen der Evaluationsforschung gerade für den eher seltenen Fall Stellung genommen haben, dass Maßnahmen oder Programme durchaus konkret in den Blick genommen wurden, kann beispielhaft Walter (2010a) hervor gehoben werden. Er führt zur bisherigen Wirkungsforschung aus, dass bei der Messung der Wirkung spezifischer Programme im Strafvollzug die Frage offen bleiben müsse, ob eine gemessene Verhaltensänderung (in positiver oder negativer Hinsicht) tatsächlich eine spezifische Wirkung des Programms sei oder ob sie nicht von anderen, nicht gemessenen oder zu messenden Umständen beeinflusst worden sei. Die vorliegende Untersuchung kann diesen Vorbehalt nicht prinzipiell ausräumen, zumal sie eben unvermeidlicherweise nur eine begrenzte Zahl von Einflussfaktoren in den Blick nehmen konnte. Sie zeigt aber in einer bis dato so nicht erreichten Detailgenauigkeit auf, dass man typische Einstellungs- und Verhaltensmuster erheben kann, die auf reale Wirkungszusammenhänge von Maßnahmen im Jugendstrafvollzug schließen lassen<sup>30</sup>.

## 1.5 Zentrale Ergebnisse neuerer Rückfalluntersuchungen

Zunächst einmal zeigt die internationale Forschung einen Befund, der auch der Erfahrung in Deutschland entspricht, dass nämlich ein Großteil der überhaupt registrierten Rückfälle strukturell ziemlich unabhängig vom jeweiligen Rechtssystem (und den damit verbundenen Definitionsunterschieden) in der Anfangszeit nach der Verurteilung beziehungsweise nach der Entlassung aus dem Vollzug stattfindet. So stellte beispielsweise Kaiser (1996, S. 525) in einem internationalen Vergleich der Rückfallentwicklung als quasi „Generalbefund“ fest:

„Nahezu unabhängig von der Art der Straftat und Strafverfolgung erfolgt der Rückfall bei mehr als der Hälfte der überhaupt rückfälligen Täter innerhalb von sechs Monaten nach der Strafverbüßung. Das Rückfallintervall wird dabei von Fall zu Fall kürzer“.

Je nach der Art der Delikte, die einbezogen werden, und nach der berücksichtigten Altersgruppe kann sich dies freilich differenzieren. So bemerkte Sohn in einer jüngeren Sekundäranalyse mit Blick auf einschlägige Studien zu England und Wales, die sich tendenziell auf erwachsene Täter konzentrierten:

„In der Tat liegt nach den langjährigen Untersuchungen des Home Office die Rückfälligkeit von Sanktionierten nach sechs Monaten bereits bei ca. 25 % und erreicht nach weiteren 18 Monaten [also nach insgesamt 24 Monaten; Anm. der Berichterstatter] 55 %“<sup>31</sup>).

In einer weiteren Studie von Kershaw / Renshaw (1997) u. a. zu entlassenen Strafgefangenen waren nach eben diesen 24 Monaten rund 53 % wiederverurteilt. In der gleichen

---

<sup>30</sup> Siehe dazu ausgiebig das 4. Kapitel dieses Berichts.

<sup>31</sup> Sohn 2007; er bezieht sich hierbei auf eine Studie von Kershaw / Goodman / White 1999.

Untersuchung stellen die Autoren fest, dass die Wiederverurteilungsrate sich nach sieben Jahren nur noch, aber immerhin, um weitere 20 %, also insgesamt auf 73 % erhöht hatte.

Inhaltlich und im internationalen Vergleich können kriminologische Studien zeigen, dass sich die erhöhte Rückfallgefahr bei den meisten Delikten im Falle von erwachsenen Straftätern auf einen Zeitraum von etwa fünf bis sechs Jahren konzentriert. Sexualdelikte zeigen in einigen Studien an, dass längere Latenzen möglich sind. Bei jugendlichen Straftätern ist die „Ausschöpfungsrate“ bezüglich der langfristigen Entwicklung von Rückfälligkeit, die man mit einer Festlegung der Beobachtungszeit auf fünf Jahre erreicht, merklich höher als bei Erwachsenen. Alles in allem liegt man mit einer Festlegung auf fünf Jahre in einem Bereich, der relativ sichere Aussagen zur Gesamtrückfälligkeit und deren Determinanten in rechtspolitischer und praktischer Hinsicht ermöglicht; dass diese Sicherheit wieder eingeschränkt wird, wenn man sich bei der Analyse ausschließlich auf Registerauszüge stützt, sei vorsorglich noch einmal auch an dieser Stelle erwähnt.

Als *wichtigste Ergebnisse der bundesweiten Rückfallstatistik 1994-1998* heben die Autoren selbst hervor:

- „Für die meisten strafrechtlich in Erscheinung tretenden Personen bleibt die Straffälligkeit (im Beobachtungszeitraum) ein einmaliges Ereignis. Nur etwa jeder dritte strafrechtlich Sanktionierte beziehungsweise aus der Haft Entlassene wird innerhalb des Rückfallzeitraums von vier Jahren erneut straffällig.
- Sofern eine erneute strafrechtliche Reaktion erfolgt, führt dies überwiegend nicht zu einer vollstreckten Freiheitsentziehung; die meisten Rückfälle werden milder geahndet.
- Die zu einer freiheitsentziehenden Sanktion Verurteilten weisen ein höheres Rückfallrisiko auf als die mit mildereren Sanktionen Belegten.
- Die Bewährungsstrafen schneiden gegenüber vollzogenen Freiheits- und Jugendstrafen deutlich besser ab.
- Die Strafgefangenen werden zwar überwiegend erneut straffällig, die Mehrheit kehrt jedoch nach Entlassung nicht wieder in den Strafvollzug zurück“ (Jehle / Heinz / Sutterer 2003, S. 7).

Als *wichtigste Ergebnisse der bundesweiten Rückfallstatistik 2004-2007* heben die Autoren selbst hervor:

- „Für die meisten der im Jahr 2004 sanktionierten oder aus der Haft entlassenen Personen bleibt die strafrechtliche Ahndung (im Beobachtungszeitraum) ein einmaliges Ereignis. Etwa jeder Dritte strafrechtlich Sanktionierte beziehungsweise aus der Haft Entlassene wird innerhalb des Risikozeitraums von drei Jahren erneut straffällig (...).
- Sofern eine erneute strafrechtliche Reaktion erfolgt, führt dies überwiegend nicht zu einer vollstreckten Freiheitsentziehung, sondern zu mildereren Sanktionen.
- Die zu einer freiheitsentziehenden Sanktion Verurteilten weisen ein höheres Rückfallrisiko auf als die mit mildereren Sanktionen Belegten.

- Bei zu Bewährungsstrafen Verurteilten liegen die Rückfallraten im Vergleich mit vollzogenen Freiheits- und Jugendstrafen deutlich niedriger.
- Entlassene Strafgefangene werden zwar überwiegend erneut straffällig, jedoch kehren nur deutlich weniger als die Hälfte wieder in den Strafvollzug zurück.
- Differenziert man nach Bundesländern, dann ergibt sich eine beachtliche Schwankungsbreite des Rückfalls, die sich mit unterschiedlicher Bevölkerungs- und Sozialstruktur sowie unterschiedlichen Strafzumessungspraktiken erklären lassen dürfte.
- Alter und Geschlecht sind für die Rückfallneigung erwartungsgemäß von großer Bedeutung: Die Jugendlichen weisen mit über 40 % die höchste Rückfallrate auf, die über sechzig Jährigen mit 14 % die geringste. Frauen werden in erheblich geringerem Umfang wieder rückfällig.
- Darüber hinaus zeigt die Rückfallrate eine starke Abhängigkeit von der Vorstrafenbelastung: Mit der Zahl früherer Verurteilungen nimmt die Rückfallrate zu.
- Die allgemeine Rückfälligkeit – gleichgültig wegen welchen Delikts – unterscheidet sich deutlich im Vergleich zwischen verschiedenen Deliktgruppen: Die niedrigsten Rückfallraten mit weniger als 20 % weisen Straßenverkehrsstraftäter (ausgenommen Fahren ohne Fahrerlaubnis) und wegen Tötungsdelikten Verurteilte auf, während Täter von Raubdelikten und schweren Formen des Diebstahls zu mehr als 50 % rückfällig werden.
- Erheblich schwächer sind einschlägige Rückfälle, das heißt erneute Verurteilungen wegen einer Tat aus derselben Deliktgruppe, ausgeprägt. Unter den Gewalttätern werden Körperverletzer mit 15 % am häufigsten einschlägig rückfällig. Bei den Sexualdelinquenten sind schon die allgemeinen Rückfallraten eher unterdurchschnittlich, nur eine sehr kleine Minderheit der wegen einer sexuellen Nötigung oder eines sexuellen Missbrauchs Verurteilten wird einschlägig wiederverurteilt.
- Das vorliegende Datenmaterial kann nicht nur für Rückfalluntersuchungen verwendet werden. Es lässt sich auch für die Darstellung der Strafzumessungspraxis des jeweiligen Bezugsjahres nutzen: So kann in Teilen das, was die Bewährungshilfestatistik bietet, ergänzt werden“ (Jehle / Albrecht / Hohmann-Fricke / Tetal 2010, S. 6.f).

Vorsorglich weisen die Autoren, in Übereinstimmung mit den Autoren der vorher gehenden bundesweiten Rückfalluntersuchung, erneut darauf hin, dass mit Blick auf eine etwaige Kausalität von differentiellen Sanktionen für die Rückfallentwicklung bei den Sanktionierten interpretatorische Vorsicht angebracht ist:

„Der pseudonymisierte Datensatz des Bundeszentralregisters wird in statistisch auswertbare Daten umgewandelt und zu aussagekräftigen Kategorien zusammengefasst. So wird es für das Bezugsjahr 2004 möglich, umfassend über die Rückfallraten in Abhängigkeit von Sanktion, Delikt, Vorstrafen, Alter und Geschlecht der Sanktionierten zu informieren. Bei der Interpretation der Befunde ist allerdings Vorsicht geboten. Da die verschiedenen strafrechtlichen Reaktionen unterschiedliche Personengruppen (mit unterschiedlicher Rückfallgefährdung) treffen, dürfen die Zusammenhänge zwischen strafrechtlichen Sanktionen und Rückfall nicht kausal interpretiert werden“ (Jehle / Albrecht / Hohmann-Fricke 2010, S. 7).

## **1.6 Die Bausteine der vorliegenden systematischen Rückfalluntersuchung im Einzelnen**

Die systematische Rückfalluntersuchung besteht aus zwei Bausteinen, die im Folgenden vorgestellt werden sollen.

### **1.6.1 Quantitativer Baustein der systematischen Rückfalluntersuchung**

#### **1.6.1.1 Vorgehensweise**

Der quantitative Teil umfasst die Arbeit mit Daten des Bundeszentralregisters sowie der Justizvollzugsanstalten Rockenberg und Wiesbaden. Es stehen zwei Bezugsjahre mit einem jeweils dreijährigen Untersuchungszeitraum (plus einer sechsmonatigen Überhangszeit) im Mittelpunkt. Die Bezugsjahre liegen vor und nach der Einführung der neuen Vollzugskonzeption (2003 und 2006) und erfassen sämtliche in diesen beiden Jahren aus Jugendanstalten in Hessen entlassene junge Gefangene.

Mit der ersten Aktenuntersuchung sollten Aussagen zu abgeurteilten Straftaten und zur Art der Verurteilung der in Hessen im Jahr 2003 aus dem Jugendstrafvollzug entlassenen jungen Gefangenen bis zur Entlassung einerseits, und sodann ab dem Zeitpunkt der Entlassung andererseits gewonnen werden. Durch den Vergleich der Befunde im Zeitraum bis zur Entlassung und im Zeitraum ab der Entlassung sollte die Dynamik der kriminellen Entwicklung der Probanden analysiert werden, spezifisch mit Blick auf die Frage, ob es überhaupt zu neuen Verurteilungen nach der Entlassung kam und, falls ja, ob (auch) diese "Rückfälligkeit" so gestaltet war, dass daraus eine die Resozialisierung fördernde Einflussnahme des Jugendstrafvollzugs erschlossen werden kann.

Für diese erste Aktenuntersuchung wurden ab Januar 2007 Auszüge aus dem Bundeszentralregister (über Einträge im Zentralregister und im Erziehungsregister) von den jungen Gefangenen gezogen, die im Sinne des (Jugend-)Strafrechts faktisch Jugendliche, Heranwachsende und junge Erwachsene waren. Diese Auszüge wurden ergänzt durch bzw. verglichen mit den Angaben, die in den Formblättern VG 59 der Vollzugsanstalten Rockenberg und Wiesbaden über dieselben Personen enthalten waren, erforderlichenfalls vorgemerkt für eine spezifische Nachprüfung in späteren Auswertungsschritten, auch in Abstimmung mit der Abteilung 4 des Hessischen Ministeriums der Justiz, für Integration und Europa und erforderlichenfalls auch mit Kundigen direkt vor Ort.

Die Ziehung erfolgte in zwei Tranchen. Für alle zwischen 1. Januar und 30. Juni 2003 entlassenen jungen Gefangenen wurden die Registerauszüge zum Stichtag 1. Januar 2007 eingeholt. Für alle zwischen dem 1. Juli und 31. Dezember 2003 entlassenen Gefangenen wurden die Registerauszüge zum Stichtag 1. Juli 2007 eingeholt. Durch diese Art und Weise der Ziehung der Auszüge aus dem Bundeszentralregister für den Entlassungsjahrgang 2003 war gewährleistet, dass bei den untersuchten Probanden individuell jeweils mindestens drei Jahre seit der Entlassung vergangen waren. Es wurde, entsprechend der Vorgehensweise der Forscher bei der Erstellung der beiden bundesweiten Rückfallstatistiken, eine Überhangzeit eingeplant. Dies diente, auch bei der Folgeuntersuchung, dem Ziel, mit einiger Sicherheit davon ausgehen zu können, dass auch solche Einträge noch für die Auswertung berücksichtigt werden können, die sich auf Taten und gegebenenfalls Verurteilungen im

individuellen Verlaufszeitraum von drei Jahren bezogen, aber sozusagen verspätet bei der Dienststelle BZR des Bundesamtes für Justiz in Bonn eingingen.

Bei der bundesweiten Rückfallstatistik 1994-1998 wurde eine individualisierte Verlaufszeit von vier Jahren und eine Überhangzeit von einem vollen Jahr angesetzt. Diese zu einer fast vollständigen Genauigkeit führenden Zeiträume hätten die Analysen im Projekt, namentlich mit Blick auf zeitnahe Berichte an den Auftraggeber, das Hessische Ministerium der Justiz, für Integration und Europa, erheblich verzögert. Daher wurde in Abstimmung mit dem Auftraggeber, mit Blick auf den Drei-Jahres-Verlaufszeitraum anstelle von vier Jahren, auch die Überhangzeit im Projekt verkürzt, nämlich - wie im vorstehenden Absatz datumsbezogen spezifiziert - auf jeweils sechs Monate. Diese methodische Lösung wurde auf der Grundlage von wiederholten eigenen Sekundäranalysen der internationalen Rückfallforschung vor Projektbeginn auch als wissenschaftlich gut vertretbar eingeschätzt, spezifisch wegen der durchweg in den Studien beobachteten „rascheren“ Rückfallverläufen bei jungen Tätern.

Wie bereits die ersten Auswertungen zum Entlassungsjahrgang 2003 zeigten, stieg die Rückfallrate in einer parabolischen Kurve alsbald nach der Entlassung steil an, flachte aber bereits nach zwei Jahren Verlauf so stark ab, dass die weiteren Zuwächse an Neuverurteilungen marginal zu werden begannen.

Im weiteren Lauf dieser Untersuchung zeigte sich zudem folgendes: Bei denjenigen Neuverurteilungen, die in den BZR-Auszügen auch für die Zeit nach Ablauf der drei Beobachtungsjahre bereits erfasst waren, bezog sich der größte Teil entweder auf Taten, die im Beobachtungszeitraum geschahen beziehungsweise auf Täter, die bereits eine frühere Verurteilung im Beobachtungszeitraum erhalten hatten, so dass insgesamt nur ganz wenige „echte Neuzugänge“ zu verzeichnen waren.

Daraus folgt, dass die zentralen Dynamiken, die im Bereich der großen Menge für die Rückfälligkeit relevant sind, mit einer für die Praxis und die Rechtspolitik hinreichenden Sicherheit in dem Drei-Jahres-Zeitraum zur Wirkung gelangen.

Aus der Sicht der Wissenschaftler im Projekt ist es daher beruhigend bis erfreulich, dass die wie gesagt zum Jahresende 2010 veröffentlichte neueste Bundesrückfallstatistik 2004-2007 einen Rückfallzeitraum von ebenfalls drei Jahren gewählt hat. Dies garantiert eine bessere Vergleichbarkeit der Ergebnisse, auf die in späteren Stellen dieses Berichts auch konkret eingegangen wird.

Die Ausprägung und Intensität der Rückfälligkeit wurde in verschiedener Hinsicht überprüft:

- nach dem Kriterium der Anzahl der Taten seit der Entlassung im Vergleich zu der Zeit vor der Haft und im Vollzug bis zum Entlassungstag,
- nach dem Kriterium der Dauer des zwischen der Entlassung und der ersten abgeurteilten Tat verstrichenen Zeitraums (und entsprechend der weiteren Zeiträume bei mehreren unabhängig voneinander abgeurteilten Taten), und
- nach dem Kriterium der Schwere der Taten seit der Entlassung im Vergleich zu der Zeit vor der Haft und im Vollzug bis zum Entlassungstag (s. dazu Näheres im folgenden Abschnitt 1.6.1.2).

Dabei wurde jedes Urteil, das einen Schuldspruch und gegebenenfalls eine sanktionierende Rechtsfolge enthielt, als eigenständig behandelt und dementsprechend analysiert sowie in den Datensatz aufgenommen. Das bedeutet, dass ein Urteil, das in ein späteres Urteil einbezogen wurde, mit allen Angaben erhalten blieb und in die Auswertungen einbezogen wurde. Bei solchen einbezogenen Urteilen geht es um zwei Konstellationen:

Bei der ersten Konstellation geht es um eine nachträgliche Gesamtstrafenbildung nach dem Erwachsenenstrafrecht (gemäß § 55 StGB, gegebenenfalls in Verbindung mit einer zur Anwendung des Erwachsenenstrafrechts auch bei Jugendtaten führenden Schwerpunktlösung nach § 32 JGG); sie kam im Projekt relativ selten vor.

Bei der zweiten Konstellation geht es um eine nachträgliche, die Rechtskraft durchbrechende, Einheitsstrafenbildung nach dem Jugendstrafrecht (§ 31 Abs. 2; § 105 Abs. 2 JGG, gegebenenfalls wie vorstehend ebenfalls in Verbindung mit einer Schwerpunktlösung nach § 32 JGG); sie kam im Projekt relativ häufig vor.

Für den zweiten Durchgang des Projekts, nämlich die Aktenuntersuchung mit jungen Gefangenen des Entlassungsjahrgangs 2006, wurden ab Januar 2010 erneut dem Entlassungsjahrgang 2003 entsprechende Daten aus dem Bundeszentralregister und den Formblättern VG 59 gezogen. Ziel der zweiten Aktenuntersuchung war und ist es, Veränderungen nach Einführung des Einheitlichen Vollzugskonzepts festzustellen und die Befunde möglichst sowohl theoretisch stimmig als auch praxistauglich zu interpretieren.

Außerdem wurde für den Entlassungsjahrgang 2006 noch eine Sonderziehung von Registerauszügen in einem verkürzten Zeitraum seit der Entlassung durchgeführt. Diese Sonderziehung diente vor allem dem Ziel, den Dimensionen des Problems von „sauberen“, um nicht zu sagen: von "makellosen" Registerauszügen nach Möglichkeit wenigstens ein gutes Stück auf die Spur zu kommen. Auf den ersten und zweiten Blick waren, und sind, diese Registerauszüge, welche - wie oben bereits angesprochen - die Mitteilung „keine Eintragung“ enthalten, insbesondere deswegen erstaunlich, weil selbst die (mitunter längere) Jugendstrafe, derentwegen die jungen Probanden bis zum Jahr 2003 (und in der Folgeuntersuchung bis zum Jahr 2006) entweder in der JVA Rockenberg oder in der JVA Wiesbaden einsaßen und die zur Aufnahme in die Untersuchung führte, nicht mehr verzeichnet war, obwohl beispielsweise die Tilgungsfrist bereits bei der Verbüßung einer unbedingt verhängten Jugendstrafe von sechs Monaten bis einschließlich einem Jahr (gemäß § 46 Abs. 1 Nr. 1c BZRG) fünf Jahre, bei einer Jugendstrafe ab 13 Monaten im Regelfall sogar zehn Jahre beträgt (gemäß § 46 Abs. 1 Nr. 2 c<sup>32</sup>). Eine ausführliche Erörterung dieses methodischen Problems findet sich, wie schon verschiedentlich erwähnt, im Kapitel 4.3.1 des Materialbandes 1. Ebenfalls werden dort weitere methodische Problemlagen diskutiert, die während der Eingaben und Berechnungen aufgetaucht sind und die teilweise wie schon gesagt auch aus anderen Rückfalluntersuchungen bekannt sind. Insbesondere gemeint sind hierbei Divergenzen zwischen numerisch aufgeführten Paragraphen und verbalen Tatbezeichnungen im BZR.

---

<sup>32</sup> Ausnahmen mit lediglich Fünf-Jahres-Frist sind nur bei Vorliegen von modifizierten Strafen gemäß Abs. 1 Nr. 1 d bis f BZRG vorgesehen.

### 1.6.1.2 Die Verwendung von drei einander ergänzenden Schwerekriterien

Die Projektkonzeption sieht wie oben kurz angedeutet vor, Ausprägung und Intensität der Rückfälligkeit in verschiedener Hinsicht zu überprüfen, so dass Aussagen zur möglichen Veränderung des Verhaltens der Entlassenen nach der Haft im Vergleich zu ihrer Entwicklung in der Vergangenheit, insbesondere erhoffte Veränderungen in Richtung auf Abschwächung der kriminellen Karriere, wenn nicht im optimalsten Fall deren sofortigen Abbruch, durch mehrere Kennwerte abgesichert werden können. In dieser Hinsicht geht das Projekt über die bisher vorliegenden Rückfalluntersuchungen hinaus. Bei diesen Kennwerten geht es im Detail um folgendes:

(1) Vergleich der *Menge der* für die Probanden *gerichtlich festgestellten Taten* im Zeitraum bis zu ihrer aktuellen Haftentlassung einerseits, sowie im Zeitraum ab der Haftentlassung bis zum Ende des Beobachtungszeitraums andererseits,

- dies unterschieden für den gesamten Entlassungsjahrgang,
- sodann unterschieden nur für die Teilgruppe der nach Rückfälligkeit erneut Verurteilten, und schließlich
- berechnet als Durchschnittswert pro Entlassenen der Gesamtgruppe und der Teilgruppe.

(2) Vergleich der *Menge der* gegen die Probanden *verhängten rechtskräftigen Urteile* (Verurteilungen ggf. mit Schuldspruch allein, ansonsten mit Strafe bzw. auch mit Maßregeln) im Zeitraum bis zu ihrer aktuellen Haftentlassung einerseits, sowie im Zeitraum ab der Haftentlassung bis zum Ende des Beobachtungszeitraums andererseits, dies - wie bezüglich der Taten -

- unterschieden für den gesamten Entlassungsjahrgang,
- sodann unterschieden nur für die Teilgruppe der nach Rückfälligkeit erneut Verurteilten, und schließlich
- berechnet als Durchschnittswert pro Entlassenen der Gesamtgruppe und der Teilgruppe.

(3) Einführung von *drei analytisch klar trennbaren*, wenngleich in der Legalbiographie und in der Sanktionswirklichkeit miteinander zusammenhängenden, *Indikatoren der Rückfallschwere*:

(3.1) Erster Indikator der Rückfallschwere = *Veränderung der strafrechtlichen Qualität der abgeurteilten Delikte* im Beobachtungszeitraum (BZ), verglichen mit dem Zeitraum bis zur Haftentlassung (HE), bestimmt als numerischer Rückgang oder umgekehrt Anstieg innerhalb einer mehr oder minder engen Deliktskategorie (Beispiele: Mord, Vergewaltigung, Raub, Einbruchsdiebstahl, Ladendiebstahl), zusätzlich bestimmt als Veränderung der Relation von Vergehen zu Verbrechen.

(3.2) Zweiter Indikator der Rückfallschwere = *Veränderung des strafzumessungsrechtlichen „Gewichts“ der Taten* im BZ, verglichen mit HE, bestimmt als je einschlägige Kategorie des Schlüssels in einer langen Liste, die das Statistische Bundesamt (DESTATIS) für die Strafverfolgungsstatistik entwickelt hat und einsetzt, um dort bei mehreren Taten, die dem Urteil zugrunde liegen, die „schwerste Tat“ herausfiltern zu können, weil nur diese nach den Festlegungen der Strafverfolgungsstatistik nachgewiesen wird (im Weiteren als DESTATIS-Schlüssel bezeichnet).

- Es kommt bei dieser Einstufung nicht auf die Höhe der im Urteil tatsächlich verhängten Strafe an, vor allem deswegen, weil die konkrete Strafe von zahlreichen Umständen beeinflusst sein kann, die nicht mit der Tat direkt, sondern mit der Person, der Vorgeschichte oder dem Nachtatverhalten verbunden sind<sup>33</sup>.
- Vielmehr kommt es auf die sozusagen *abstrakte Schwere der Tat* dergestalt an, dass der für diese Taten (im Urteil) festgelegte Straftatbestand (also etwa § 242 oder § 303 oder § 212 StGB) je nachdem, welcher *gesetzliche Strafraum* dafür vorgesehen ist, einen Rangplatz zwischen 1 (dem geringsten Rang) und 15 (dem höchsten Rang) zugewiesen erhält.

\* Mit der Bestimmung von Strafraum hat der Gesetzgeber eine Unrechtstypisierung dergestalt vorgenommen, dass das Mindestmaß und das Höchstmaß der „Bestrafungswürdigkeit“ eines jeglichen denkbaren Einzelfalls innerhalb dieser Deliktskategorie festgelegt sind. Verschiedene Delikte lassen sich dann über eine Analyse

- der für sie vorgesehenen Art der Hauptstrafe (im Allgemeinen entweder Geldstrafe oder Freiheitsstrafe),
- der Ein-Eindeutigkeit der Hauptstrafe (ausschließlich Freiheitsstrafe) oder der Alternativität der Hauptstrafen (Geldstrafe *oder* Freiheitsstrafe) oder der Kumulationsmöglichkeit der Hauptstrafen (Geldstrafe neben Freiheitsstrafe)
- der Untergrenze des Strafraums auf der einen Seite und
- der Obergrenze des Strafraums auf der anderen Seite

in ihrem relativen Gewicht des durch sie verwirklichten Unrechtsquantums miteinander vergleichen.

\* Diese Aufgabe wird dadurch komplex, dass in manchen Paragraphen mehrere Varianten des Deliktes ausdrücklich als strafscharfend (= das Unrecht erhöhend) oder umgekehrt als strafmildernd (= das Unrecht vermindernd) hervor gehoben werden.

\* Ein weiterer Grad von Komplexität wird dadurch erreicht, dass manchmal in denselben Paragraphen, jedenfalls aber häufig in sonstigen Paragraphen juristisch so bezeichnete „unbenannte“ Strafschärfungs- oder Strafmilderungsvarianten eingebaut sind, nämlich die „besonders schweren Fälle“ einerseits, die „minder schweren Fälle“ andererseits.

\* Es kann zudem Delikte geben, die als sog. selbständige Qualifikationen eines Grundtatbestandes ausgestaltet sind, so über den (einfachen) Diebstahl des § 242 StGB hinaus etwa der Qualifizierungstatbestand des Bandendiebstahls gemäß § 244 StGB, über den der Schwere Bandendiebstahl des § 244 a StGB noch einmal separat hinausgeht. Zu diesem Fall des Schweren Bandendiebstahls sieht das Gesetz nun aber wiederum die Möglichkeit der Berücksichtigung von „minder schweren Fällen“ vor. Umgangssprachlich verkürzend könnte man diese Konstellation als „leichte Fälle der schwersten Fälle“ kennzeichnen.

---

<sup>33</sup> Eine nicht erschöpfende, aber doch anschauliche Auswahl bietet die Reihe der in § 46 Abs. 2 StGB ausdrücklich genannten strafmildernden oder strafscharfenden Umstände, die das Gericht beim Strafzumessungsvorgang in Betracht zu ziehen hat.

\* Seit nunmehr langen Jahren hat der Gesetzgeber, in stetig wachsender Zahl, andere als schwereres Unrecht vertypete Deliktsarten geschaffen, nämlich die *Regelfälle* besonders schwerer Formen eines Grunddeliktes. Diese Regelbeispielstechnik sei am ersten historischen Beispiel verdeutlicht: Der Grundtatbestand des (einfachen) Diebstahls wird (in § 242 StGB) „mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe“ bedroht. § 243 Absatz 1 Satz 1 StGB regelt sodann: „In besonders schweren Fällen wird der Diebstahl mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu zehn Jahren bestraft“. Was ein besonders schwerer Fall ist, regelt Satz 2. Danach „liegt in der Regel“ ein besonders schwerer Fall vor, wenn eine (oder mehrere) der in fünf Nummern aufgeführten Tatbegehungsvarianten erfüllt ist/sind, beispielsweise das Einsteigen in ein Gebäude oder das gewerbsmäßige Stehlen. Aber keine Regel ohne Ausnahme auch hier. § 243 Abs. 2 bestimmt nämlich, dass trotz Erfüllung der Bedingungen mindestens einer der ersten sechs Nummern ein besonders schwerer Fall „*ausgeschlossen*“ ist, wenn sich die Tat nur auf eine „*geringfügige Sache*“ bezieht. Die Regelbeispielparagraphen variieren nach einhelliger Auffassung von Rechtsprechung und Lehre nur den Grundtatbestand, schaffen also kein rangmäßig erhöhtes eigenständiges (qualifiziertes) Unrecht.

\* Schließlich sieht das Gesetz auch noch die Möglichkeit für das Gericht vor, in bestimmten Fällen den Täter nur schuldig zu sprechen<sup>34</sup>, aber von der Verhängung einer Strafe abzusehen bzw. den Verurteilten „für straffrei“ zu erklären. Beispiele bieten die Fälle von so genannter „wechselseitiger Beleidigung“ (§ 199 StGB) oder leichte Fälle von Sexuellem Missbrauch von Schutzbefohlenen (§ 174 Abs. 4 StGB)<sup>35</sup>.

\* Auf diese Art und Weise kann es schon innerhalb eines einzigen, von der Überschrift her scheinbar einheitlichen, Straftatbestandes eine Mehrzahl von Varianten geben, die je nach der vom Gesetz vertypeten Unrechtsqualität deutlich bis erheblich unterschiedlichen Strafdrohung unterworfen sind, also zu unterschiedlichen Strafrahmenvorgaben führen.

\* Dies sei am Beispiel von § 177 StGB verdeutlicht, der mit „Sexuelle Nötigung; Vergewaltigung“ überschrieben ist.

- In § 177 Abs. 1 StGB werden drei sozusagen Grundvarianten der sexuellen Nötigung definiert, die mit Freiheitsstrafe „nicht unter einem Jahr“ bedroht sind. Im Zusammenhang mit § 38 Absatz 2 StGB bedeutet dies einen Strafraumen von 1 Jahr bis zu 15 Jahren.
- In § 177 Abs. 2 StGB werden „besonders schwere Fälle“ explizit benannt, darunter die Vergewaltigung als Beischlaf oder durch andere Arten der Penetration des Opfers. Für sie ist eine Strafe von „nicht unter 2 Jahren“ vorgesehen, also ein Rahmen von 2 bis 15 Jahren.

---

<sup>34</sup> Dieser Schuldspruch wird in das Zentralregister eingetragen. Kriminologisch kann man ihn als „isolierten“ Schuldspruch bezeichnen.

<sup>35</sup> Davon unabhängig sieht der Allgemeine Teil des Strafgesetzbuchs in Fällen, in denen die konkret an sich zu verhängende Strafe ein Jahr nicht übersteigt, für das Gericht die Möglichkeit vor, sich mit einem Schuldspruch zu begnügen, also von Strafe abzusehen (namentlich § 46a StGB und § 60 StGB).

- In § 177 Abs. 3 StGB werden Qualifizierungen geregelt, wie beispielsweise das Beisichführen von Waffen bei der Tat. Dafür ist eine Strafe von „nicht unter 3 Jahren“ vorgesehen, also ein Rahmen von 3 bis 15 Jahren.
- In § 177 Abs. 4 StGB werden noch schwerere Qualifizierungen geregelt, wie beispielsweise die schwere körperliche Misshandlung des Opfers während der Tat. Dafür ist eine Strafe von „nicht unter 5 Jahren“ vorgesehen, also ein Rahmen von 5 bis 15 Jahren<sup>36</sup>.
- In § 177 Absatz 5 aber wird dann berücksichtigt, dass es bei diesem an sich schweren Verbrechen der sexuellen Nötigung bzw. der Vergewaltigung auf mehreren Ebenen doch „minder schwere Fälle“ geben könnte. Bei solchen Fällen wird, wenn sie kategorial unter Absatz 1 fallen, statt eines Strafrahmens von 1 bis 15 Jahren ein solcher von 6 Monaten bis 5 Jahren angesetzt. Wenn sie kategorial unter Absätze 3 bzw. 4 fallen, wird anstelle von 3 bis 15 Jahren oder 5 bis 15 Jahren ein Strafrahmen von 1 Jahr bis zu 10 Jahren angesetzt.

\* Aus dieser Darlegung wird unmittelbar einsichtig, dass es für eine Gewichtung, welchen „Unrechtstyp“ einerseits und welches „Unrechtsquantum“ andererseits ein Täter mit seiner Tat, hier im Beispiel mit einer sexuellen Nötigung oder einer Vergewaltigung, verwirklicht hat, auf die genaue Festlegung der jeweils erfüllten „Tatvariante“ ankommt, wie sie sich nach der rechtskräftig gewordenen Subsumtion des Tatgeschehens durch das Gericht darstellt. Die Varianz aller Möglichkeiten erstreckt sich über eine Strafrahmenbreite von 6 Monaten bis Lebenslänglich!

- Im DESTATIS-Schlüssel wird jede denkbare Variante aller Paragraphen des Strafgesetzbuchs, und werden alle Varianten ausgewählter Paragraphen des so genannten Nebenstrafrechts<sup>37</sup> separiert und mit dem jeweils kategorial zutreffenden Rangwert zwischen (a) und (p) codiert<sup>38</sup>.
- Bei der Auswertung der Eintragungen im Bundeszentralregisterauszug kann auf diese Weise die gesamte Schwere der einem Urteil zugrunde liegenden (und explizit nach Tatbestand oder Tatbestandsvarianten benannten) Taten durch Zuteilung und ggf. Kumulierung der Rangwerte ermittelt werden.

(3.3) Dritter Indikator der Rückfallschwere = *Art und Höhe* der vom Gericht im jeweiligen Urteil *konkret verhängten Strafe(n)*. In der vorliegenden Untersuchung sind alle rechtlich möglichen Strafen bei den Erhebungen detailliert berücksichtigt worden<sup>39</sup>.

---

<sup>36</sup> Die sexuelle Nötigung und Vergewaltigung mit Todesfolge wird einem ganz eigenständigen Qualifikationstatbestand geregelt: § 178 StGB sieht dafür eine lebenslange Freiheitsstrafe oder eine zeitige Freiheitsstrafe von mindestens 10 Jahren bis zu 15 Jahren vor.

<sup>37</sup> Dieses Nebenstrafrecht ist außerordentlich umfangreich. Zur Verdeutlichung des Begriffs seien ein paar Gesetze hervorgehoben: Das Straßenverkehrsgesetz (StVG), das Waffengesetz (WaffG), das Betäubungsmittelgesetz (BtMG) und das Wehrstrafgesetz (WStG).

<sup>38</sup> Die Buchstabenfolge wurde im Projekt in eine numerische Folge umgewandelt, um mathematisch handhabbare Rangplätze von 1 bis 16 zu erhalten, die in sich eine abgestufte Schwere repräsentieren.

<sup>39</sup> Dies gilt auch für die Nebenstrafen und Nebenfolgen, für die Maßregeln der Besserung und Sicherung sowie (gemäß Jugendstrafrecht) für die Erziehungsmaßregeln und Zuchtmittel.

Bei der Darstellung der Ergebnisse wird auf die meisten Strafen/Maßnahmen als solche nur deskriptiv eingegangen, vor allem dann, wenn sie nur relativ bis sehr selten verhängt wurden oder als besonders leicht gelten dürfen. Für die Bewertung der Qualität der Legalbewährung bzw., negativ definiert, der Rückfälligkeit, werden überwiegend neue Jugendstrafen oder Freiheitsstrafen überhaupt, dann aber auch in ihrer Höhe, berücksichtigt, außerdem insofern, ob sie als bedingte oder unbedingte verhängt wurden.

### **1.6.1.3 Vergleichender Hinweis auf die Konzeption der bundesweiten Rückfallstatistiken 1994-1998 und 2004-2007**

Die bundesweite Rückfallstatistik 1994-1998, die 2003 unter dem Titel „Jehle, Jörg-Martin; Heinz, Wolfgang; Sutterer, Peter: Legalbewährung nach strafrechtlichen Sanktionen. Eine kommentierte Rückfallstatistik“ veröffentlicht wurde, bezieht sich auf ganz Deutschland. In der Untersuchungspopulation (N = 947 382) befinden sich außer allen im Basisjahr 1994 strafrechtlich Sanktionierten (einschließlich informeller Sanktionen nach Jugendstrafrecht) auch alle diejenigen, deren Bewährung endete oder die aus der Haft entlassen wurden, weswegen einige wenige Befunde unter Vergleich Gesichtspunkten in dieser Studie berücksichtigt werden. Da der Rückfallzeitraum vier Jahre beträgt, ist ein Vergleich bezüglich der aus dem Jugendstrafvollzug in Hessen Entlassenen nur mit einigen Einschränkungen möglich<sup>40</sup>.

Die bundesweite Rückfallstatistik 2004-2007, die ganz aktuell zu Ende 2010 unter dem Titel „Jehle, Jörg-Martin; Albrecht, Hans-Jörg; Hohmann-Fricke, Sabine; Tetal, Carina: Legalbewährung nach strafrechtlichen Sanktionen. Eine bundesweite Rückfalluntersuchung 2004 bis 2007“ veröffentlicht worden ist, bezieht sich ebenfalls auf ganz Deutschland. In der Untersuchungspopulation (N = 1 049 922) befinden sich außer allen im Basisjahr 2004 strafrechtlich Sanktionierten (einschließlich informeller Sanktionen nach Jugendstrafrecht) auch alle diejenigen, deren Bewährung endete oder die aus der Haft entlassen wurden.

Hier werden alle Personen registriert, deren Einträge nicht vor dem 01.01.2004 liegen. Bei der ersten Bundesrückfallstatistik wurden Personen mit Eintragungen nach dem Bezugsjahr 1994 nicht berücksichtigt. Dieser Neuerung wird aufgrund der geplanten Periodizität entsprochen.

Bezüglich der Sanktionen gilt: „Erfassung aller Strafen (einschließlich der Entscheidungen gem. § 59 StGB, § 27 JGG), insbesondere auch der Geldstrafe, ferner aller Erziehungsmaßregeln und Zuchtmittel des JGG, der jugendrichterlichen Reaktion nach § 3 S. 2 JGG, der Überweisung an den Vormundschaftsrichter gemäß § 53 JGG, der Maßregeln der Besserung und Sicherung sowie der jugendstrafrechtlichen Verfahrenseinstellungen gem.

---

<sup>40</sup> Methodik: Berechnungen der personenbezogenen Eintragungen im Zentral- und Erziehungsregister zu allen Verurteilungen zu einer ambulanten Sanktion, zu Jugendarrest oder einer ambulanten Maßregel, aller Verfahrenseinstellungen nach §§ 45, 47 JGG sowie aller Entlassungen aus freiheitsentziehenden Strafen oder Rechtsfolgen. Berücksichtigt werden in dem Zeitraum von vier Jahren alle erneuten formellen oder informellen Sanktionierungen. Ziel: Rückfallraten in Abhängigkeit von Sanktion, Delikt, Vorstrafen, Alter und Geschlecht der Sanktionierten.

§§ 45, 47 JGG. Damit wird das gesamte Reaktionsspektrum erfasst, ausgenommen die nicht in das BZR einzutragenden Verfahrenseinstellungen gem. §§ 153 ff. StPO. Berücksichtigt werden sämtliche relevanten Eintragungen im BZR im jeweiligen Basisjahr“ (Jehle / Albrecht / Hohmann-Fricke / Tetal 2010, S. 10).

Ausgewählte Befunde dieser Rückfallstatistik lassen sich mit den Befunden der vorliegenden Studie besser als die Befunde der vorherigen Rückfallstatistik vergleichen. Dies hängt mit Änderungen in der Methodik zusammen. Zum einen wurde - wie oben schon angesprochen - der Risiko- beziehungsweise Untersuchungszeitraum entsprechend der Anlage der vorliegenden Studie auf drei Jahre reduziert, hier mit dem bewussten Ziel, mögliche Tilgungsverluste (insbesondere bezüglich § 63 BZRG) zu minimieren. Zum anderen wurden wie in der vorliegenden Studie die einbezogenen Urteile als selbständige Eintragungen behandelt. Ein wesentlicher Unterschied, übereinstimmend mit der bundesweiten Rückfallstatistik 1994-1998, besteht darin, dass von jeder Bezugsentscheidung lediglich die schwersten Sanktionen berücksichtigt werden<sup>41</sup>.

Zuletzt wurde anhand einer Pseudonymisierung der Daten die Grundlage eines Längsschnittdesigns geschaffen, aufgrund folgender Überlegung, die prinzipiell auch für die vorliegende Rückfalluntersuchung relevant ist, aber jedenfalls derzeit konzeptionell nicht realisiert werden kann: Der dreijährige Beobachtungszeitraum erlaubt, wie die Autoren zutreffend darlegen, eine praktisch auslesefreie Vollerhebung, bringt aber mit sich, dass später erfolgte Rückfälle nicht mehr erfasst werden. Durch eine zweite Erhebungswelle (2007-2010) wird der Beobachtungszeitraum auf sechs Jahre verlängert werden.

### **1.6.2 Qualitativer Baustein der systematischen Rückfalluntersuchung**

#### **1.6.2.1 Vorgehensweise**

Der qualitative Baustein bestand aus einer Auswertung und Verknüpfung von unterschiedlichen Datenquellen, die zur Untersuchung verschiedener Fragestellungen herangezogen wurden. Die in dieser Studie verfolgten zentralen Fragestellungen sind:

- *Bewertung von Behandlungsmaßnahmen während der Haft (vgl. Kapitel 4.2):* Eine Aufgabe der qualitativen Untersuchung war es, Aussagen über die Wirkung von Behandlungsmaßnahmen zu machen. In diesem Kapitel wird die Bewertung der Behandlungsmaßnahmen in der JVA Wiesbaden und in der JVA Rockenberg aus Sicht junger Inhaftierter, die kurz vor ihrer Entlassung standen, dargestellt. Dabei werden die beiden Justizvollzugsanstalten nicht getrennt voneinander betrachtet, da die „Einheitliche Vollzugskonzeption“ im Hessischen Jugendvollzug evaluiert werden sollte und diverse Maßnahmen in ähnlicher Form in den beiden Anstalten angeboten wurden.

---

<sup>41</sup> In der vorliegenden Untersuchung sind nicht nur für die Bezugsentscheidung, sondern für jede ausgewertete Entscheidung in der Vorgeschichte der Probanden und im Beobachtungszeitraum, alle registrierten Sanktionen im Datensatz enthalten. Auf die Gesamtverteilung wird in diesem Bericht im Allgemeinen nur deskriptiv eingegangen. Für die Berechnung und Bewertung der Rückfallschwere wird im Wesentlichen auf die Jugendstrafen und die Freiheitsstrafen abgestellt.

- *Ermittlung von Bedingungsfaktoren für eine erfolgreiche Legalbewährung oder einen Rückfall nach der Entlassung aus der Haft:* Bei dieser Fragestellung geht es darum, verwertbare Aussagen zu Rückfallgründen und positive Verhaltensentwicklungen von jungen Inhaftierten nach ihrer Entlassung zu genießen. Die Beantwortung dieser Fragestellung erfolgt in drei Teilfragestellungen, die jeweils spezifische Schwerpunkte bearbeiten:
  - *Skizzierung von Lebenswelten junger Inhaftierter am Ende der Haft (vgl. Kapitel 4.3.2):* Auf Basis der ersten Interviews wurden die Lebenswelten junger Inhaftierter am Ende ihrer Inhaftierung dargestellt. Die Darstellung orientierte sich an relevante Bedingungsfaktoren, die für eine spätere Legalbewährung relevant erscheinen. Berücksichtigt wurden dabei sowohl harte Daten (z. B. Vorhandensein formaler Schulabschlüsse) als auch weiche psychologische Daten (z. B. Einstellungen zum Drogenkonsum oder zu den eigenen Straftaten). Die harten Daten konnten in aller Regel auf der Basis der unterschiedlichen Informationsquellen eindeutig bestimmt werden. Bei den weichen Daten musste eine Auswertung mit Hilfe von qualitativen Verfahren durchgeführt werden, um eine zuverlässige Aussage über die Einstellungen der jungen Probanden zu erhalten. In Kapitel 1.6.2.2 wird das Vorgehen bei der qualitativen Auswertung näher beschrieben.
  - *Biographische Verläufe von ehemals Inhaftierten nach der Entlassung (vgl. Kapitel 4.3.3 und 4.3.3):* Eine wichtige Fragestellung der qualitativen Studie war, wie sich die Probanden nach der Entlassung entwickelten. In zwei Kapitel wird die Entwicklung der ehemals Inhaftierten zum einen aus Sicht der Probanden selbst (vgl. Kapitel 4.3.3) und zum anderen aus Sicht der Bewährungshilfe (vgl. Kapitel 4.3.4) geschildert.
  - *Extremgruppenvergleich von Aussteigern und Rückfälligen:* Eine zentrale Fragestellung war auch, was relevante Faktoren sind, die einen Ausstieg oder einen Rückfall bedingen. Dazu wurden begleitend zu den Auswertungen in den Kapiteln 4.3.2 bis 4.3.4 Extremgruppenvergleiche durchgeführt. Das Anliegen der Extremgruppenvergleiche war, systematisch zu untersuchen, worin sich Aussteiger von Rückfälligen unterscheiden. Damit sollte beantwortet werden, was wichtige Bedingungsfaktoren für eine Legalbewährung oder für einen Rückfall sind. Da die einzelnen Ergebnisse dieser Extremgruppenvergleiche verteilt über die einzelnen Kapitel dargestellt werden, wird in Kapitel 4.3.6 eine Integration dieser Analysen vorgenommen, die durch einzelne qualitative Informationen zu biographischen Verlaufsprozessen aus Kapitel 4.3.5 ergänzt wird.

Zur Beantwortung der skizzierten Fragestellungen wurden die folgenden Datenquellen verwendet:

1. *Qualitative Interviews mit jungen Gefangenen am Ende der Haft in der JVA Rockenberg und der JVA Wiesbaden (T1-Stichprobe):* Zwischen dem 22. November 2006 und dem 13. September 2007 wurden 54 Interviews mit jungen Gefangenen, deren Haftzeit zu Ende ging, durchgeführt. Es liegen insgesamt ca. 76 Stunden Interviewmaterial vor, das vollständig transkribiert wurde. Bei einem Interview hatte das Mikrofon mitten zu Beginn des Interviews einen Defekt, der aber allerdings erst am Ende

des Interviews festgestellt wurde. Bei diesem Interview wurde direkt im Anschluss ein ausführliches Gedächtnisprotokoll anhand der persönlichen Notizen angefertigt. Von den 54 Interviews wurden zwei Interviews für die weitere Auswertung nicht berücksichtigt, weil die Probanden kurz vor der Entlassung eine Haftverlängerung erhielten. Für die Darstellung von Verlaufsprozessen nach der Entlassung und den Extremgruppenvergleichen wurden weitere vier Interviews nicht für die Auswertung berücksichtigt, da erhebliche Zweifel an der Glaubwürdigkeit der Angaben der Probanden bestanden. Um zu starke Verfälschung zu vermeiden, wurden diese Interviews vorsichtshalber nicht in die Auswertung genommen.

2. *Auswertung von Vollzugsakten der Personen der T1-Stichprobe:* Von 51 Probanden der T1-Stichprobe konnte neben dem Interview auch die Vollzugsakte gesichtet werden<sup>42</sup>. Von einem Inhaftierten lag die Akte nicht mehr in der JVA Rockenberg oder der JVA Wiesbaden vor. Die Akten erwiesen sich als wichtige und gute zusätzliche Informationsquelle zur Bearbeitung der oben skizzierten Fragestellungen.
3. *Erneute Durchführung von qualitativen Interviews mit den Personen der T1-Stichprobe (T2-Stichprobe):* Zwischen Mai 2008 und August 2010 wurden 34 Wiederholungsinterviews mit den Probanden der T1-Stichprobe durchgeführt. Es sollte mindestens ein Jahr seit der Entlassung vergangen sein. Tatsächlich betrug der Abstand zwischen der Entlassung und dem zweiten Interview 12 bis 44 Monate. Die Durchführung der Interviews erfolgte entweder in Form von Face-to-Face-Interviews in der Nähe des Wohnortes der Probanden oder per Telefoninterview. Die Kontaktierung der Probanden erfolgte durch folgende Maßnahmen:
  - Bei den ersten Interviews am Ende der Haft (November 2006 bis September 2007) wurden die Probanden gefragt, wie sie am Besten in ein bis eineinhalb Jahren erreicht werden könnten. blieb dies unklar, wurden die Entlassungsadressen und die Adressen der Eltern aus den Vollzugsakten entnommen.
  - Weihnachten 2007 wurde an alle Beteiligte ein Weihnachtsbrief geschrieben. Dies diente zum einen dazu, unsere Studie bei den Probanden nochmals in Erinnerung zu halten. Zum anderen konnte anhand von nicht zustellbaren Briefen so herausgefunden werden, welche Probanden nicht mehr bei der letzten Adresse erreichbar waren. Des Weiteren wurden die Probanden nochmals gebeten, Ihre neue Adresse uns mitzuteilen, falls diese sich ändern sollte.
  - Die ersten Wiederholungsinterviews begannen schließlich im Mai 2008. Die Kontaktierung erfolgte über die aktuellste Kontaktadresse bzw. Telefonnummer. Es konnten so 17 der 52 Probanden bis November 2008 interviewt werden. Waren die Adressen nicht mehr aktuell haben wir ebenfalls versucht, telefonisch Informationen über die Eltern zu erhalten, sofern dies möglich war. Die Wiederherstellung des Kontakts erwies sich bei vielen als schwierig. Alte Adressen stimmten nicht mehr oder die Probanden waren trotz mehrfacher Versuche der Kontaktaufnahme nicht erreichbar. Auch wenn die (ehemaligen)

---

<sup>42</sup> Wir möchten uns bei den Leitungen der JVAs hier für die gute Kooperation bei der Einsichtnahme in die Vollzugsakten bedanken.

Inhaftierten zu einem Interview bereit waren, hieß dies in Einzelfällen nicht, dass sie dann auch am verabredeten Treffpunkt anzutreffen waren.

- Im November 2008 haben wir an alle restlichen Probanden einen weiteren Brief geschrieben, um nochmals um Teilnahme an unserer Studie zu bitten. Dazu hatten wir einen Antwortbrief beigelegt, in dem wir zum einen fragten, ob die Probanden noch zu einem Wiederholungsinterview bereit wären, und zum anderen baten, uns die aktuellste Handynummer und/oder Adresse zu geben. Zur Motivierung haben wir nochmals daran erinnert, dass die Teilnahme mit einer Vergütung von 80 Euro belohnt wird. Bis Herbst 2009 konnten wir so weitere neun Probanden für Interviews gewinnen.
- Im Oktober und November 2009 wurden die Bundeszentralregisterauszüge gezogen. Dadurch bekamen wir weitere Informationen über die noch fehlenden Probanden. Zumindest sahen wir dort, ob die Probanden möglicherweise wieder inhaftiert waren.
- Zwischen Oktober 2009 und März 2010 wurde dann die Befragung mit Personen der Nachsorge durchgeführt. 30 Probanden der T1-Stichprobe waren auf Bewährung entlassen worden. Waren die Probanden noch nicht wieder zu T2 interviewt worden, baten wir die zuständige Bewährungshilfe uns das Interview zu vermitteln.
- Zusätzlich wurde im März 2010 über das Hessische Ministerium der Justiz, für Integration und Europa eine Anfrage über mögliche Reinhafierungen der noch fehlenden T1-Probanden gestellt.
- Schließlich wurde im März 2010 nochmals ein Brief an alle verbliebenen Probanden geschickt. Dieser enthielt wiederum den bereits oben geschilderten Rückantwortbrief mit einem frankierten Rückumschlag.
- Durch die letzten vier Maßnahmen konnten schließlich weitere acht Interviews geführt werden.

**Tabelle 1: Ursachen für das Scheitern von Wiederholungsinterviews**

Ursache	Anzahl
Adresse der Probanden bleibt trotz umfangreicher Bemühungen unbekannt.	7
Adresse des Probanden ist bekannt, aber Terminvereinbarung klappt trotz wiederholter Versuche nicht (min. 10 Versuche per Telefon, SMS oder Email), so dass davon ausgegangen werden muss, dass keine Bereitschaft zum Interview bestand.	3
Proband ist beim vereinbarten Interviewtermin nicht erreichbar. Nachfolgende wiederholte Rekontaktierungsversuche scheitern.	2
Probanden werden nach Auskunft aus dem Bundeszentralregister polizeilich gesucht. Die aktuelle Adresse der Probanden bleibt unbekannt.	2
Probanden sind nach Auskunft der Bewährungshilfe nicht mehr zu einem Interview bereit.	2
Proband ist nach Auskunft aus dem Bundeszentralregister wieder inhaftiert, aber offensichtlich nicht in Hessen. Haftort bleibt unbekannt.	1
Proband lebt nicht mehr in Deutschland.	1

Insgesamt konnten so 34 ehemals Gefangene wiederholt interviewt werden. Aufgrund der Schwierigkeiten bei der Kontaktaufnahme wurde in einigen Fällen, besonders bei weiten Anfahrtswegen, dazu übergegangen, Interviews per Telefon durchzuführen. Dies hatte sich als gute Alternative erwiesen, ohne dass eine qualitative Verschlechterung der Daten zu befürchten war. Insgesamt wurden so 25 Interviews Face-to-Face und neun Interviews per Telefon geführt. Die Gründe für die nicht geführten 18 Interviews waren vielfältig und werden in Tabelle 1 aufgelistet:

4. *Befragung von Personen der Nachsorge von denjenigen Personen der T1-Stichprobe, die eine Bewährungshilfe erhalten haben:* 30 Personen der T1-Stichprobe hatten eine Bewährungshilfe. Die anderen 22 hatten ihre Haftstrafe bis zum Ende verbüßt. Die zuständige Bewährungshilfe wurde per teilstandardisiertem Fragebogen gebeten, eine Fremdeinschätzung zu den Probanden abzugeben. Die Befragung fand zwischen Oktober 2009 und März 2010 statt. Damit waren 26 bis 39 Monate seit der Entlassung der Probanden vergangen. Nach Beendigung der Befragung lagen 25 größtenteils ausgefüllte Fragebögen vor. Bei den anderen fünf Probanden konnte die zuständige Bewährungshilfe keine Auskunft geben, weil der Proband von Anfang an kaum oder keinen Kontakt zur Bewährungshilfe gehalten hatte, oder die Probanden hatten ihre Zusage verweigert, dass Daten von der Bewährungshilfe über sie weitergegeben werden.
5. *Ziehung von Bundeszentralregisterauszügen der Personen der T1-Stichprobe:* Zu allen Personen der T1-Stichprobe wurden im Oktober und November 2009 mit Unterstützung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Hessischen Ministerium der Justiz, für Integration und Europa Auszüge aus dem Bundeszentralregister angefordert. Die Informationen zu den Auszügen wurden dazu herangezogen, den Verlauf der Probanden nach der Entlassung besser nachvollziehen zu können.

### 1.6.2.2 Qualitative Auswertungen der Interviews

Die Interviews mit den Probanden wurden sowohl zu T1 als auch zu T2 mit Hilfe von so genannten Interviewleitfäden (vgl. Materialband II) durchgeführt, in denen die Bereiche, die erfragt werden sollten, zwar grob vorstrukturiert waren, aber in erster Linie durch offene Frageformen erfasst wurden. Ein solches Vorgehen hatte den Vorteil, dass die Probanden sehr frei auf Fragen antworten konnten und gleichzeitig die Interviewer mit einer großen Flexibilität auf die Antworten der befragten Jugendlichen eingehen konnten. Es war somit möglich, einen sehr guten Einblick in die Lebenswelten der Probanden am Ende der Haft und nach ihrer Entlassung zu bekommen. Die Herausforderung der Auswertung war es aber, die große Menge der verfügbaren Informationen zu systematisieren. Allein nach der ersten Befragung lagen ca. 76 Stunden Interviewmaterial vor. Zur Auswertung der Interviews wurden die offenen Fragen daher durch ein Kategoriensystem in zentrale quantitative Angaben umgewandelt. Das Kategoriensystem wurde theoretisch hergeleitet und enthält wichtige mögliche Ursachen für einen Rückfall oder Ausstieg, wie sie in Kapitel 4.3.1 skizziert werden. Die zentralen Themenbereiche der Kategoriensysteme waren:

- Soziale Netzwerke: Familie, Freundschaften und Liebesbeziehungen
- Gewaltbereitschaft und Sozialverhalten
- Aspekte zur Integration in den Leistungsbereich (Schule und Beruf)
- Freizeitgestaltung
- Sucht

- Materielle Existenzsicherung und Schulden
- Kriminalität und Motivation zum Ausstieg aus einer delinquenten Karriere

Zu jedem dieser Themenbereiche gab es mehrere Teilkategorien, die meistens mit Hilfe eines zweistufigen Ratingsystems<sup>43</sup> (eher kritisch für einen Ausstieg / eher positiv für einen Ausstieg) zunächst von zwei unabhängigen Beurteilern eingeschätzt werden sollten. Jede Einschätzung zu den Teilkategorien wurde zur Kodierung der Interviews mit Auswertungshinweisen dafür versehen, wann sie als „eher kritisch“ oder als „eher positiv“ für einen Ausstieg aus einer delinquenten Karriere eingeschätzt werden sollte. Das ausführliche Kategoriensystem inklusive der Ratinganweisung kann dem Materialband II entnommen werden.

Da die Auswertung der ersten Interviewwelle zu T1 viele nicht eindeutig erfassbare Daten bezog (z. B. Einstellungen zu Schulden oder Drogen) musste die Zuverlässigkeit der Einstufungen zu Teilkategorien (eher kritisch oder eher positiv) festgestellt werden. Die Zuverlässigkeit eines Kategoriensystems wird in aller Regel über Beurteilerübereinstimmungen erfasst. Dazu wird eine Auswahl von Interviews durch zwei unabhängige Personen mit dem Kategoriensystem ausgewertet. Danach wird überprüft, wie stark die Einschätzungen der beiden Beurteiler übereinstimmen. Dies wird auch als Interraterreliabilität bezeichnet. Das Kategoriensystem zu der T1-Befragung wurde zunächst von zwei unabhängigen Beurteilern an wenigen Interviews erprobt. Stimmt die Beurteiler in ihren Urteilen nicht überein, wurde überprüft, wodurch die Abweichungen zustande kamen. In manchen Fällen gab es lediglich Missverständnisse bei der Kodierung von Daten (z. B. wenn ein Vater bereits gestorben war, bestand die Frage, ob dies in der Kategorie „Qualität des Kontakts zum Vater“ als „eher kritisch“ oder als „nicht kodierbar“ eingestuft werden musste). In diesen Fällen mussten lediglich die Auswertungshinweise präzisiert werden. Bei inhaltlich begründeten Abweichungen wurde über die Hintergründe der Kodierung mit den beiden Urteilern diskutiert und gegebenenfalls das Kategoriensystem angepasst. Nach drei solchen Erprobungsdurchgängen mit insgesamt elf T1-Interviews wurden dann die restlichen 41 Interviews von zwei unabhängigen Beurteilern (Ratern) bearbeitet. Auch in diesem Schritt gab es in Einzelfällen noch Unklarheiten, ob die Angaben im Interview als „eher positiv“ oder „eher kritisch“ eingeschätzt werden sollten. Waren Abweichungen zwischen den Beurteilern vorhanden, wurde das Interviews nochmals von einer dritten Person bearbeitet und mit den beiden anderen Ratings abgeglichen. Um die Zuverlässigkeit des Kategoriensystems zu überprüfen, wurde anhand der zuletzt beurteilten 41 Interviews eine Interraterreliabilität mit Cohens Kappa berechnet. Die Werte sind in Tabelle 2 dargestellt. Insgesamt sind die Werte zufrieden stellend. Lediglich in einzelnen Bereichen lagen die Werte an der unteren noch akzeptablen Grenze. Kritisch waren lediglich die Einschätzungen zu „Einstellungen zur Straftat“. Die Interraterreliabilität lag hier bei  $\kappa=,24$ <sup>44</sup>. Es war anhand der Interviewaussagen

---

<sup>43</sup> Eine erste Version des Kategoriensystems wurde mit einem dreistufigen Kodierungssystem konstruiert. Dies dreistufigen Antwortmöglichkeiten erwiesen sich aber nicht als trennscharf genug. Daher wurde eine Überarbeitung des Kategoriensystems vorgenommen. Dabei wurde sich z. T. an Dimensionen des MIVEA-Systems angelehnt (vgl. Maschke, 1992).

<sup>44</sup> Die Interraterreliabilität wurde mit Cohens Kappa berechnet. Je höher der Wert ist, desto besser ist die Zuverlässigkeit der Einschätzung. Werte über 0,40 können als ausreichend und Werte über 0,60 als gut angesehen werden (vgl. Greve und Wentura, 1997)

nicht immer einfach, eindeutig zu bestimmen, ob die jungen Inhaftierten ihre Straftaten bagatellisieren und eher unkritisch sehen, oder ob sie bereit waren, die Verantwortung für ihre Taten zu übernehmen und sich klar von ihren früheren Taten distanzieren. Die Urteile wurden auch hier durch ein drittes Rating ergänzt und diskutiert, um zu einer endgültigen Einschätzung bezüglich der Einstellung zu den eigenen Straftaten zu gelangen.

**Tabelle 2: Interraterreliabilitäten für die qualitativen Ratings zu T1**

<b>Bereich A: Familie</b>		
A01a	Lebt der Vater noch?	1,00
A02a	Lebt die Mutter noch?	1,00
A03a	Leben Eltern getrennt?	1,00
A04a	Sind Eltern geschieden?	0,71
A05a	Kontakt zu Vater vorhanden?	0,64
A06a	Kontakt zu Mutter vorhanden?	0,86
A07a	Qualität des Kontakts zum Vater	0,87
A08a	Qualität des Kontakts zur Mutter	0,75
A09a	Gibt es Geschwister?	1,00
A10a	Kontakt zu Geschwister vorhanden?	0,64
A11a	Qualität des Kontakts zu Geschwistern	0,62
A12a	Familiensozialisation	0,69
<b>Bereich B: Freundschaften und Liebesbeziehung</b>		
B01a	Kontakt zu delinquenten Freunden vor der Haft	0,47
B02a	Kontakt zu delinquenten Freunden am Ende der Haft	0,50
B03a	Kontakt zu nicht-delinquenten Freunden	0,38
B04a	Vertrauensvolle Kontakte außerhalb der Familie	0,50
B05a	Gibt es eine Liebesbeziehung vor der Inhaftierung?	0,73
B06a	Wird eine Liebesbeziehung nach der Entlassung fortgeführt?	0,80
B07a	Gibt es eigene Kinder?	1,00
B08a	Wichtigkeit von Liebesbeziehungen	0,51
B09a	Freundschaftliche Kontakte zu Mithäftlingen während der Haft	0,78
<b>Bereich C: Gewaltbereitschaft und Sozialverhalten</b>		
C01a	Gewaltbereitschaft vor der Inhaftierung	0,72
C02a	Gewaltbereitschaft nach der Inhaftierung	0,74
C03a	Impulsivität	0,50
C04a	Entwicklung des Sozialverhaltens während der Haft	0,37
<b>Bereich D: Leistung</b>		
D01a	Bisheriger Schulabschluss	0,91
D02a	Interesse an Schulabschlüssen	0,52
D03a	Interesse an einer Berufsausbildung	0,50
D04a	Einstellung zur Leistungserbringung	0,55
D05a	Bedeutung des Geldverdienens	0,54
D06a	Erfolg in Schule oder Beruf	0,57
D07a	Umgang mit Vorgesetzten oder Kollegen	0,52

<b>Bereich E: Strukturierung der Freizeit</b>		
E01a	Freizeitbeschäftigung vor der Haft	0,47
E02a	Freizeitbeschäftigung während der Haft	0,34
E03a	Geplante Freizeitbeschäftigung nach der Haft	0,51
<b>Bereich F: Sucht</b>		
F01a	Drogenkonsum vor der Haft	0,72
F02a	Bereits eine Drogentherapie gemacht?	0,71
F03a	Bereits eine Drogentherapie abgeschlossen?	0,46
F04a	Ist eine Drogentherapie geplant?	0,73
F05a	Einstellung zu Drogen	0,52
F06a	Gefahr eines Rückfalls bezüglich Drogensucht	0,70
<b>Bereich G: Materielle Ressourcen</b>		
G01a	Sind Schulden vorhanden?	0,88
G02a	Private Insolvenz?	0,62
G03a	Wurde während der Haft an einer Schuldnerberatung teilgenommen?	0,75
G04a	Einstellung zu Schulden	0,66
G05a	Finanzielle Absicherung nach der Haft	0,47
<b>Bereich H: Kriminalität</b>		
H01a	Bedeutung von Peers bei der Straftat	0,66
H02a	Tatplanung erkennbar?	0,30
H03a	Einstellung zur Straftat	0,24
H04a	Schuldgefühle	0,74
H05a	Schamgefühle	0,53
<b>Bereich I: Zukunftsorientierung</b>		
I01a	Ortswechsel geplant?	0,64
I02a	Einstellung zur Strukturierung des Tagesablaufs	0,38
<b>Bereich J: Motivation zum Ausstieg</b>		
J01a	Gefahr eines Rückfalls bezüglich erneuter Straftaten	0,61
J02a	Angst vor Verlust von Sozialem Kapital	0,36

\* Werte über 0,40 können als ausreichend und Werte über 0,60 als gut angesehen werden (vgl. Greve und Wentura, 1997)

Zur Auswertung der T2-Befragung wurde ebenfalls ein vergleichbares Kategoriensystem verwendet, das sich mehr an harten Daten (wie z. B. Zeiten der Arbeitslosigkeit oder Vorhandensein eines Schulabschlusses orientiert). Um Fehler bei den Einschätzungen zu den einzelnen Bereichen möglichst zu vermeiden, wurden auch hier alle Einschätzungen von zwei unabhängigen Beurteilern vorgenommen. Bei Abweichungen wurden diese durch ein erneutes Rating geklärt.

### 1.6.2.3 Extremgruppenvergleich

Mit Hilfe der Daten aus der T1-Befragung, der T2-Befragung und der Befragung der Personen der Nachsorge wurden so genannte Extremgruppenvergleiche durchgeführt. Die zentrale Frage war, was solche Personen, die nach der Entlassung zu einer erneuten

Jugend- oder Freiheitsstrafe verurteilt wurden (Rückfällige), von solchen Probanden unterscheidet, bei denen keine neuen Straftaten registriert wurden, oder die bei Begehung erneuter Straftaten lediglich zu eine Geldstrafe erhalten hatten (Aussteiger). Der Extremgruppenvergleich soll damit verwertbare Aussagen zu Rückfallursachen und positive Verhaltensentwicklungen von jugendlichen Strafhäftlingen generieren. Um Rückfällige und Aussteiger unterscheiden zu können, werden die Informationen von Auszügen aus dem Bundeszentralregister herangezogen, die ca. drei Jahre nach der Entlassung der jungen Gefangenen gezogen wurden. In einigen Fällen wurden zusätzlich Informationen der zuständigen Bewährungshilfe herangezogen. Kapitel 4.3.6 gibt detaillierte Informationen, wie viele Aussteiger und Rückfällige in den einzelnen Datensätzen identifiziert werden konnten.

Die Extremgruppenvergleiche mit den T1-Interviews sind prognostische Analysen. Zum Zeitpunkt der Durchführung der T1-Interviews am Ende der Haft war nicht klar, wie sich die Probanden entwickeln würden. Die so generierten Informationen können somit Aussagen darüber treffen, welche Aspekte bei jungen Gefangenen Ende der Haft mit einer bestimmten Wahrscheinlichkeit eine Vorhersage auf spätere Rückfall- oder Ausstiegsprozesse der Probanden zulassen. Hingegen sind die Extremgruppenvergleiche mit den T2-Interviews und den Daten der Personen der Nachsorge retrospektiv angelegt. Bei diesen beiden Datensätzen hatten die Befragten größtenteils Kenntnis darüber, ob eine Rückfälligkeit vorlag oder nicht. Zum einen birgt dies natürlich die Gefahr, dass durch dieses Wissen Verzerrungen in den Angaben der Befragten entstehen. Zum anderen ermöglicht dieser retrospektive Ansatz aber genauere tatsächliche Angaben über einen Rückfall oder einen Ausstieg.

Das Potential der Extremgruppenvergleiche liegt darin, dass verwertbare Aussagen über Hintergründe eines tatsächlichen Rückfalls oder Ausstiegs getroffen werden können. Diese Informationen können wichtige Hinweise auf rückfallpräventive Maßnahmen generieren. Da in diesem Bericht die einzelnen Extremgruppenvergleiche in drei Kapiteln nacheinander präsentiert werden, wird in Kapitel 4.3.6 eine Integration und Zusammenfassung der Ergebnisse der Extremgruppenvergleiche präsentiert.

## 2. Kapitel: Die jungen Gefangenen - Ein Überblick über ausgewählte Merkmale der in die Untersuchung einbezogenen Probanden aus den Justizvollzugsanstalten Rockenberg und Wiesbaden

### 2.1 Die Probanden der quantitativen Teiluntersuchung

Von allen 362 im Jahr 2003 aus dem Jugendstrafvollzug aus der JVA Rockenberg und der JVA Wiesbaden entlassenen jungen Gefangenen wurden am Ende 361 in diese Untersuchung aufgenommen<sup>45</sup>. Vom Entlassungsjahrgang 2006 wurden alle 241 jungen Gefangenen, die nach Verbüßung einer Jugendstrafe oder einer Freiheitsstrafe aus den beiden Anstalten entlassen worden waren, durchgehend im Projekt belassen.

Die im Vergleich zum ersten in den Blick genommenen Entlassungsjahrgang 2003 erheblich geringere Probandenzahl (120 Probanden bzw. 33,3 % weniger) wurde mehrfach überprüft, um etwaige Meldeprobleme ausschließen zu können. Aus der Außensicht und Gesprächen mit dem Ministerium und den Praktikern in den Anstalten hängt dies auch, wenn nicht sogar vordringlich, mit den Umstrukturierungen im Jugendstrafvollzug aufgrund des neuen einheitlichen Vollzugskonzepts zusammen. Auf die möglichen Besonderheiten, die sich daraus für Vergleiche der beiden Jahrgänge junger Gefangener ergeben, gerade mit Blick auf deren (strafrechtlich) relevante Entwicklung bis zum Strafantritt aus dem Bezugsurteil (zuzüglich der Zeit in der JVA) einerseits sowie im dreijährigen Beobachtungszeitraum, also dem der dreijährigen individualisierten Verlaufszeit ab dem Entlassungstag andererseits, wird insbesondere im Kapitel 3 dieses Berichts an mehreren Stelle eingegangen werden.

#### 2.1.1 Soziobiographische Informationen zu den Probanden

##### 2.1.1.1 Demographische Informationen

##### 2.1.1.1.1 Alter der Probanden zum Zeitpunkt des Strafantritts und zum Zeitpunkt der faktischen Entlassung aus der Jugendstrafanstalt

Das Alter der jungen Gefangenen zu Beginn der formellen Strafzeit wurde im Projekt mit der Variable V17<sup>46</sup> um der Genauigkeit willen in Monaten erfasst, wird aber hier im Bericht um des klareren Verständnisses willen dezimal dargestellt.

Das durchschnittliche Alter der Probanden zum Zeitpunkt des **Strafantritts** aus dem Bezugsurteil lag für den **Jahrgang 2003** bei 19,7 Jahren, wobei die Jüngsten 15 Jahre alt

<sup>45</sup> Bis zum Zwischenbericht 2009 war mit 362 Fällen gearbeitet worden. 1 Fall „sperrte“ sich bei zahlreichen Berechnungen. Eine nochmalige Überprüfung anhand der Unterlagen der zuständigen JVA ergab, dass der Proband auf der Grundlage eines gerichtlichen Beschlusses eine zehntägige Erziehungshaft zu verbüßen hatte. Es fehlten auf Dauer brauchbare Detailangaben im Formblatt VG 59. Daher wurde dieser Fall für die endgültigen Berechnungen zu diesem Bericht ausgeschlossen. Im Übrigen war ersichtlich, dass er vor der Erziehungshaft eine mit Straferlass erledigte Jugendstrafe zur Bewährung erhalten hatte; im Beobachtungszeitraum wurde er 1mal zu einer Freiheitsstrafe mit Bewährung verurteilt, die auch positiv mit Straferlass endete. Bei längerer Verbüßungszeit von etwaigen Strafresten in der JVA, also einer realistisch langen Behandlungsphase, hätte er mithin „an sich“ ganz gut in die Untersuchung gepasst.

<sup>46</sup> Zu den Details s. das Codierschema im Abschnitt 1 des Materialbandes II.